

Betr.: Gem. Graal-Müritz, B-Plan Nr. 4-5/93 - 10. Änderung (2. Entwurf v. 25.11.2021)

Übersicht zur Beteiligung der Behörden/TöB gem. § 4a (3) BauGB,

Nr.	Anschrift	Versand der Unterlagen am ...	2. Entwurf	Mitteilung	Rücklauf vom ...	Bedenken, Anregungen, Hinweise <i>Berücksichtigung</i>
T02.	Hauptzollamt Stralsund PF 2264 18409 Stralsund poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de	11.12.21	@	@	03.01.22	-
T03.	Amt f. Raumordnung und Landesplanung Doberaner Straße 114 18057 Rostock poststelle@afrr.mv-regierung.de	11.12.21	@ ✉	@	06.01.22	-
T07.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege -Archäologie und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin poststelle@lakd-mv.de	11.12.21	@	@	-	-
T10.	StALU Mittleres Mecklenburg An der Jägerbäk 3 18069 Rostock poststelle@stalumm.mv-regierung.de	11.12.21 18.01.22 02.02.22	@ ✉ @ @	@	Fristverläng. 28.01.22 17.01.22	- wasserrechtl. Zustimmung mit auflösender Bedingung bzgl. Stellplätze - Ausnahmegenehmigung § 136 LWaG (Küstenschutzgebiet) in Aussicht gestellt - keine Zustimmung Privatweg zur Promenade <i>vollständig berücksichtigt</i>
T14.2	Landesforst M-V Forstamt Billenhagen Billenhagen 3 18184 Blankenhagen billenhagen@lfoa-mv.de	11.12.21	@	@	-	-
T16.	Landkreis Rostock Amt für Kreisentwicklung August-Bebel-Str. 3 18209 Bad Doberan bauleitplanung@lkros.de	11.12.21 13.12.21	@ ✉ @	@	13.01.22 01.02.22 (Fristüberschreitung)	- denkmalrechtl. Zustimmung/Vorlage Visualisierung erbeten (erledigt) - Untersuchungsdefizite Baugrund-/Grundwasser (erledigt) - Bauhöhe/Landschaftsbild - Ausnahme § 29 NatSchAG Küsten- u. Gewässerschutzstreifen - Ausnahmegenehmigung 2 Bäume - Erhaltung Baumbestand (Hs. Am Meer) - Gebäudeabbruch/Aertenschutz <i>vollständig berücksichtigt</i>

Nr.	Anschrift	Versand der Unterlagen am ...	2. Entwurf	Mitteilung	Rücklauf vom ...	Bedenken, Anregungen, Hinweise <i>Berücksichtigung</i>
T18	Warnow Wasser- und Abwasserverband Carl-Hopp-Straße 1 18069 Rostock post@wwav.de	11.12.21	@	@	14.01.22	- Nutzungsbeschränkungen Trinkwasserschutz - Überwachung Grundwasserabsenkung - Sicherungserfordernis vorh. Leitungsbestand (TW DN 100) <i>vollständig berücksichtigt</i>
T19	E-on e.dis Regionalbereich Nord-Mecklenburg Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Planauskunft_N@e-dis.de E.DIS Netz GmbH, MB Plummendorf Ostring 1 18320 Plummendorf EDI_Betrieb_Plummendorf@e-dis.de	11.12.21	@	@	-	-
T20	Stadtwerke Rostock AG PF 15 11 33 18063 Rostock unternehmen@swrag.de	11.12.21	@	@	-	-
T21	Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden Andre.Richter@telekom.de	11.12.21	@	@	30.12.21	- Leitungsbestand, Sicherung ausreichender Überdeckung - passive Netzinfrastruktur (Leerrohrverlegung) <i>vollständig berücksichtigt</i>
Öffentlichkeit						
Ö02	Wolfgang Rühs w.ruehs@gmx.de	11.12.21	-	@	12.12.21 18.01.22 25.01.22	- Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung v. 25.11.21 - Feststellung eines Abwägungsfehlers - Anlagen zur Feststellung eines Abwägungsfehlers <i>nicht berücksichtigt</i>

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	██████████, Graal – Müritz, ██████████	12.12.2021, 18.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>vielen Dank für die Übersendung meiner Stellungnahmen vom 06.04.2021 und vom 21.06.2021 mit Ihrer "Behandlung" meines Inhaltes. Ich hatte mir aber schon das vollständige Papier von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen. Dabei ist mir aufgefallen, daß Ihnen in Ihrer Einschätzung - nach meiner Meinung - ein gravierender logischer Fehlschluß unterlaufen ist, vermutlich in der Form "Asserting an Alternative" oder auch "falsches Dilemma". Wie es z.Zt. aussieht werde ich erst nach Weihnachten, eventuell auch erst Anfang des neuen Jahres, in der Lage sein, die Sache endgültig aufzuklären. Auf alle Fälle melde ich mich nochmals, um das Ergebnis zu kommunizieren.</p> <p>Noch eine formale Angelegenheit: Ich war außerdem auch in der entsprechenden Bauausschußsitzung anwesend und kann mich erinnern, daß Sie gesagt haben, einer der Träger öffentlicher Belange müsse - aus internen Gründen - noch nacharbeiten und Sie würden empfehlen ihm noch ca. 2 Monate Zeit zu geben. Demnach dürfte der Abwägungstermin 21.11.2021. lediglich ein vorläufiger Abschluß durch den beratenden Bauausschusses sein.</p> <p>(18.01.2022)</p> <p>dieses ist der erste Teil meiner Auseinandersetzung mit den o.g. Abwägungsunterlagen. Hier soll es vorrangig um die Stellungnahme des Planers zu Windverwirbelungen gehen, die ich u.a. mit einem logischen Fehler behaftet sehe.</p> <p>Zum Thema Umweltprüfung und der Ausgrenzung der anderen drei Bauobjekte in der ersten Reihe an der See durch die Negierung der kumulativen Wirkung werde ich mich gesondert äußern. Ich vermute die Einschätzung von Herrn Millahn zu genau diesem Punkten ist auch falsch. Die kategorische Ausgrenzung widerspricht m.E. auch den Erläuterungen, die er selbst im Bauausschuß zu diesem Thema abgegeben hat. Im Übrigen dürfte schon ein objektiver Blick in den gültigen B-Plan überzeugen. Außerdem gibt es die beiden Urteile des Verwaltungsgerichtes Schwerin dem Jahre 2008, die durchaus wegweisend einen Zusammenhang des Bereiches zwischen den Objekten „Ostseewoge“ und „Seeblick“ herstellen und die zu beachtenden Randbedingungen aufzeigen. Die Urteile finden in der offiziellen Gemeinde, also auch in der Abwägung, bisher keine Beachtung. Die Bürgermeisterin erklärt sogar im Gemeindegremium vom 27.11.2020, sie seien heute nicht mehr wichtig, während die Landesforstagentur mir gegenüber erklärt, selbstverständlich an den Urteilen festzuhalten. Allein das zeigt schon die Mißachtung gegenüber der „dritten Säule“ im Staat (Judikative) in dieser Gemeinde, welches eine Grundlage unserer Demokratie ist. Dazu also später mehr. Ob ich auch auf Spurensuche gehe nach den vielen "übersehenen Punkten", für die der Planer keine Stellungnahme abgegeben hat, muß ich noch überdenken.</p> <p>Da ein enger Zusammenhang mit den drei weiteren geplanten Objekten - insbesondere hinsichtlich der Windeinwirkungen - besteht, wird teilweise hier auf Äußerungen zu diesen Objekten zurückgegriffen. Der Zusammenhang bezüglich des Windes ist der Zusammenhang jedenfalls objektiv gegeben. Es handelt sich neben dem Objekt „Ostseestern“ um den Hotelneubau „Ostseewoge“, das sog. Fahrradhotel (ehemals Landschulheim bzw. Fritz-Reuter-Camp) sowie das Café „Seeblick“.</p>		<p>- Ohne inhaltliche Anregungen / Bedenken</p> <p>- betr. Abstimmungen Küstenschutzbehörde / StALU MM Abt. 4 Der BA ist (ohne Rechtspflicht) in seiner Beschlussempfehlung dem empfohlenen Zeitaufschub gefolgt – Verschiebung der Beschlussfassung auf 11.2021. Das StALU ist gem. § 4a (6) BauGB an die Beteiligungsfrist (hier: 18.06.2021) und hat eine Fristverlängerung nicht beantragt. Der Zeitaufschub sollte einer vom StALU „erhofften“ Konkretisierung von Entscheidungsvorgaben durch die Fachaufsicht dienen und damit mehr Sicherheit für die Gemeinde zugunsten einer zielsicheren 2. Entwurfsfassung verschaffen. Mit seiner SN v. 17.01.2022 hat das StALU letztlich nach bestehender Rechts- und Verordnungslage zu den Küstenschutzbelangen entschieden. Der Termin der Abwägungsentscheidung v. 25.11.2021 ist deshalb nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Stellungnahme ging nach Ablauf der Beteiligungsfrist ein und kann gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Sie betrifft darüber hinaus nur in der Frage „Windverwirbelungen“ Sachverhalte, die – betreffend die veränderte Gebäudeausdehnung – Gegenstand der Ergänzungsbeteiligung 14.12. – 30.12.2021 waren, die der Gemeinde zuvor jedoch bereits kundgetan worden sind. Hierüber wurde am 25.11.2021 bereits entschieden; es ergeben sich keine neuen abwägungsrelevanten Sachverhalte, die Einfluss auf den Inhalt der Planänderung hätten.</p> <p>Über die von der Naturschutzbehörde in der SN des Landkreises v. 18.06.2021 aufgeworfenen Fragestellung einer kumulierenden Wirkung mehrerer gepl. Beherbergungseinrichtungen im Bereich Seeblickvorplatz und einer daraus unabhängig von der Anwendung der Verfahrenserleichterungen nach § 13a BauGB abzuleitenden UVP-Pflicht wurde am 25.11.2021 abschließend anhand der Vorgaben des UVPG entschieden. Zusätzliche Anregungen oder Bedenken wurden dazu nicht vorgetragen. Es besteht kein ergänzender Prüf- und Entscheidungsbedarf.</p> <p>Die Objekte „Ostseewoge“, „Seeblick“ werden von der 10. Änd. Des B-Plans Nr. 4-5/93 nicht berührt. Die „zu beachtenden Randbedingungen“ der angesprochenen Urteile des VG Schwerin betreffen (vermutlich; keine Angabe des Einwenders) den gerichtlich festgestellten Vorrang der Walderhaltung wg. seiner Erholungs- und Schutzfunktion. Die Versagung eines Antrags auf Waldumwandlung wurde gerichtl. bestätigt wg. der Funktion des Küstenschutzwaldes für den Schutz der Küste (Begünstigung Dünenaufbau /-erhalt, Verhinderung Winderosion / Wanderdünenbildung sowie Wassererosion bei Überströmen der Düne) und des Hinterlandes (Schaffung</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	18.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Nach meiner Einschätzung sind Mängel lt. § 214 Abs. 1 BauGB aufgetreten die Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben (das ohne den Abwägungsfehler also anders ausgefallen wäre). Dem liegt m.E. eine fehlerhafte Bewertung des Abwägungsmaterials zu Grunde. Die Fehler wegen objektiv feststellbarer Umstände ist als offensichtlich einzuschätzen. Die zwischenzeitlich angepasste Jahresfrist für Mängelanzeigen lt. § 215 Abs. 1, 2 BauGB hat gerade erst begonnen.</p> <p>Teilen Sie mir bitte mit, was die fachgerechte Prüfung dieser Angelegenheit ergeben hat.</p> <p><u>Grundsätzliches</u> Unter Punkt 3 der Stellungnahme für Raumordnung Landesplanung ist z.B. mit Bezug auf entsprechende Vorschriften die Rede von "Waldfunktion" und "Walderhaltung", sowie daß "Eingriffe" und "Belastungen" vermieden werden sollen, insbesondere "im küstennahen Bereich" auch bezüglich der Belange von "Naturschutz und Landschaftsschutz". Ich kann nicht erkennen, daß diese Themen bezogen auf die nachfolgend angeführten Sachverhalte ausreichend berücksichtigt wurden. Mein erster Gedanke: Vermutlich war die Aufgabenstellung des Planers an die TöB zur Überprüfung der Windverwirbelungen infolge Windhindernissen nicht ausreichend deutlich formuliert - falls überhaupt angesprochen. In einer „Bearbeitung“ des Themas durch Herrn Millhan heißt es jedoch eindeutig: „<i>Im Benehmen mit der Forstbehörde und der Abt. Küstenschutz des StALU wurde geprüft. ...</i>“</p> <p><u>Zuständigkeit und offener Abschluß der Abwägung</u> Der Verfasser der Vorlage für die Gemeinde Graal-Müritz ist der Stadtplaner Herr Millahn. Da es sich in den Abwägungsunterlagen um inhaltliche Aussagen u.a. um Absprachen bezüglich der Schädigung des Küstenwaldes durch Windwurf handelt, an der mindesten ein Vertreter Ihres Bauamtes teilgenommen hat (bzw. hätte es so sein sollen) oder doch eine Aussage dazu getätigt haben (man muß Herr Millahn jedenfalls so verstehen), halte ich Sie für zuständig. Der Verfasser der vorgetragenen Aussagen ist keine Behörde, daher kann ich ihn im Sinne des IFG nicht bezüglich der Beantwortung meiner Fragen heranziehen. Der erfolgte Abwägungsbeschluß des BA und auch der Gemeindevertretung ist im Nov. 2021 erfolgt.</p>		<p>von Windruhe). Die Entfernung winderfahrener Bäume im Waldrandbereich könne zur Folge haben, dass der Wind ungehindert auf die weniger winderfahrenen Bäume im Inneren des Waldgebietes einwirken und diese gegebenenfalls schädigen kann. Eine Waldumwandlung oder Rodung von Bäumen, die für die Windschutzfunktion des Graal-Müritzer Küstenwaldes von Bedeutung wären, ist jedoch nicht Bestandteil des Planänderungsverfahrens. Auch befindet sich im leeseitigen Hinterland des Plangebietes kein Wald, der geschädigt werden könnte. Aus einem ehemaligen, zwischen Sportanlagen und vereinzelt barackenartigen Erholungsbauten vereinzelt Waldbestand wurden mit der Überplanung durch den B-Plan Nr. 4-5/93 (GV-Beschluss v. 24.10.1996) sowie nachfolgender Änderungen Einzelbäume erhalten. Gefährdungen, die von diesen verbliebenen Einzelbäumen auf inzwischen dort entstandene Gebäude und Anlagen ausgehen können, wurden im Zuge mehrerer Waldumwandlungsentscheidungen mit den betroffenen Eigentümern geklärt und gehören i.Ü. zum allgemeine Betriebsrisiko von Bauwerken neben Bäumen. Die Bemühung der VG-Urteile 2 A 2357/04 (Seeblick) und 2 A 878/05 (Ostsee-wooge) lässt deshalb keine für das lfd. Planänderungsverfahren (B04-10Ä) bedeutsamen „Randbedingungen“ erkennen, die planungsrelevante Auswirkungen auf das Ergebnis der planerischen Abwägung hätten. Im Übrigen ist auf die zu diesem Aspekt eingeholte Stellungnahme der Landesforstanstalt zu verweisen, wonach man Windwurf „naturgemäß an keinem Standort vollkommen ausschließen (kann), weder an der Küste noch im Binnenland, ob bewirtschaftet oder nicht“ und von der 10. Änd. des B-Plans „seitens der unteren Forstbehörde ... keine maßgeblichen Beeinträchtigungen des Waldes erwartet (werden)“.</p> <p>Eine Mitteilung, „was die fachgerechte Prüfung dieser Angelegenheit ergeben hat“ ist m. Schr. v. 11.12.2021 des hierzu am 04.05.2021 nach § 4b BauGB ermächtigten Planungsbüros erfolgt.</p> <p>In seiner Stellungnahme zum 2. Entwurf der Planänderung hat das A.f. Raumordnung und Landesplanung im Ergebnis der Abstimmungen mit der Landesforstanstalt und der unt. Forstbehörde (FoA Billenhagen) eine ausreichende Berücksichtigung der zunächst erhobenen Bedenken wg. der landesplanerischen Grundsätze zur Walderhaltung (LEP 4.5 (9)) festgestellt und erklärt, dass Belange der Raumordnung der 10. Planänderung nicht entgegenstehen.</p> <p>Der vorliegende Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist Gegenstand eines gesonderten Verwaltungsverfahrens. Er ist für die 10. Änderung des B-Plans Nr. 4-5/93 ohne Bedeutung.</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	18.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p><u>Kurzfassung meines Problems mit den Abwägungsunterlagen des Planers</u></p> <p>Ich versuche etwa seit 2018 - erst als Gemeindevertreter und Bauausschußmitglied, später als interessierter Bürger - auf die Berücksichtigung der naturgegebenen Verhältnisse hinzuwirken – dazu zählen später auch Erkenntnisse der Uni Risö. Und dann kommt so eine Stellungnahme des Planers, die genau dies in keinster Weise berücksichtigt, sondern sogar noch hinter Floskeln versteckt. Mir ist aufgegangen, daß dies kein Zufall sein kann, sondern mutmaßlich zielführend betrieben wird. Wenn ich mein Problem mit der Stellungnahme des Planers zu Windverwirbelungen vorab kurz beschreiben soll, dann so: Er hat in - in der Art einer Aufgabenstellung - beschrieben, was richtigerweise hätte ausgewählten TöB zugeleitet werden müssen. Hier wird beschrieben, was untersucht werden soll und zwar „Windwurf durch Windverwirbelungen leeseitig von Windhindernissen“ (oder ähnlich lautend). Keine entsprechende Antwort von TöB´s liegt vor. Die mehrfache Erklärung des Planers mit Bezug auf die schriftliche Stellungnahme der Landesforstagentur geht am Thema vorbei, denn es fehlen wichtige Begriffe aus der Aufgabenstellung. Es ist im übrigen die Schriftform vorgeschrieben und eine Abstimmung mit allen Beteiligten. In den Ausführungen des Planers bleibt dies alles – inhaltlich und formal – im Unklaren. Der Bezug auf die vorliegende Stellungnahme des Landesforstamtes AöR trifft den Kern der Aufgabenstellung nicht. Dort wie - auch beim Forstamt - ist nur eine Stellungnahme zu finden zum „allgemein“ auftretenden Windwurf (also ohne erkennbaren Bezug auf Windhindernisse).</p> <p>Das vorher Gesagte hat in der Summe zu dem Verdacht geführt, hier könne etwas nicht stimmen, z.B. die „Bearbeitung“ des Windwurfthemas an Hindernissen oder auch die Abstimmung lt. Vermerk v. 24.06.2021 mit recht vielen Teilnehmenden. Das von mir in meiner Stellungnahme vorgetragene Thema wurde demnach entgegen der Behauptung des Planers gar nicht dezidiert besprochen. Weiter Ausführungen hierzu in den Anlagen 1 bis 3.</p> <p>Der entscheidende Punkt scheint mir der durch den Planer falsch gesetzte Bezug zwischen der „Aufgabenstellung“ für ausgewählte TöB und der Stellungnahme der Landesforstagentur zu sein. In der Literatur habe ich dafür folgende Bezeichnungen gefunden: Logischer Fehlschluß, wohl in der Form "Asserting an Alternative" oder auch "falsches Dilemma". Demnach scheint das ein bekanntes Phänomen zu sein. Mutmaßlich ist die „Aufgabenstellung“ gar nicht an die relevanten TöB ausgegeben worden. Jedenfalls gibt es keinen erforderlichen schriftlichen Nachweis, auch nicht für eine Antwort. Die willkürlich reduzierte Anzahl von einigen Teilnehmern an verschiedenen Stellen seiner Auswertung, die das Thema Verwirbelung qualifiziert begutachtet haben sollen, ist befremdlich und es sind Zweifel angebracht.</p> <p>Beispiel: „Behandlung“ des Planers der Stellungnahme der Landesforst M-V, AöR – Seite 7 – T 14.1</p> <p>Auszug aus der „Behandlung“ des Themas durch Herrn Millahn:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) „Die Gemeinde wollte aufklären, ob planungsrelevante Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der zuzulassende Neubau Windverwirbelungen auslösen und in Verbindung damit eine Gefährdung des Küstenwaldes bewirken könnte. (2) Die Gemeinde schließt sich der fachlichen Einschätzung an, dass eine maßgebliche Beeinträchtigung des Waldes durch das zugelassene Vorhaben nicht zu erwarten ist. (3) Die Einschränkung in Bezug auf allgemein sowohl an der an der Küste als auch im Binnenland bestehende Windwurfgefahren ist dabei naturgemäß zur Kenntnis zu nehmen. (4) Diese Einschätzung wurde in einer Abstimmung zwischen der Forstbehörde, der Naturschutzbehörde, der Küstenschutzbehörde und dem beauftragten Planer für diesem Standort bzw. für dieses Planverfahren bestätigt (Vermerk v. 24.06.2021). (5) Für eine Berücksichtigung besonderer planerischer Vorsorgemaßnahmen sieht die Gemeinde deshalb keine Veranlassung.“ 		<p>Gem. Schr. des Einwenders v. 06.04.2021 haben ihm gegenüber „die Landesforstagentur als auch das StALU die mögliche Gefahr von Windwurf in küstennahen Bereich kürzlich bestätigt.“ Die genannten Stellen wurden aufgrund Fachkunde und Zuständigkeit, die scheinbar auch seitens des Einwenders anerkannt wird, hat die Gemeinde Graal-Müritz m. Schr. v. 12.04.2021 um fachliche Einschätzung gebeten, ob von dem (seinerzeit) geplanten 3 ½ -geschossigen, ca. 48 m breiten Gebäude eine substantielle Gefahr von Windverwirbelungen und dadurch erhöhten Windbruchs ausgehen kann. Auf die frühzeitige Bedenkenäußerung v. 06.04.2021 und die zuvor (wohl) geführte Korrespondenz mit dem Einwender hat sie dabei verwiesen. Eine den Kern verfehlende Aufgabenstellung kann dem nicht entnommen werden, jedenfalls sind das Anliegen des Einwenders und auch das als Windhindernis vermutete corpus delicti darin exakt wiedergegeben. Der Verdacht von Unstimmigkeiten ist deshalb unbegründet.</p> <p>Weiterführende Polemik über Zweifel an der Richtigkeit und Angemessenheit der Schlussfolgerung, dass planrelevante Auswirkungen aufgrund des Verdachts von Windverwirbelungen und dadurch erhöhter leeseitiger Windwurfgefährdung von Bäumen im Verfahren der 10. Planänderung nicht zu berücksichtigen sind, bleibt deshalb unbeachtet.</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	██████████, Graal – Müritz, ██████████	18.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>=> Kommentar von Wolfgang Rühls:</p> <p>(1) Der erste Teil – die „Aufgabenstellung“ - wurde entsprechend meiner Stellungnahme in Anlehnung an diese in dieser Sache formuliert und beschreibt das zu klärende Problem richtig. Auch in der Stellungnahme der Landesforst findet sich kein Hinweis darauf „... dass der zuzulassende Neubau Windverwirbelungen auslösen und in Verbindung damit eine Gefährdung des Küstenwaldes bewirken könnte.“ (Auch nicht beim Forstamt.) Es wird kein inhaltliches Argument für den Willen der Gemeinde zur Aufklärung geliefert.</p> <p>(2) Die Gemeinde schließt sich welcher fachlichen Einschätzungen an? Themen bei der Landesforst: a) § 20LWaldG – Abstand baulicher Anlagen zum Wald von 30m als Schutz vor Windbruch b) allgemein bestehende Gefahren von Windbruch Beide Punkte haben rein gar nichts mit Verwirbelungen nach Windhindernissen zu tun, somit ist die Schlußfolgerung falsch. Die Forst untersucht diese (regelmäßig) auch nicht.</p> <p>(3) Richtig, hat aber mit den zu klärenden Problem nichts zu tun.</p> <p>4) Es wird auf eine Abstimmung am 24.06.2021 durch den Planer verwiesen – mit merkwürdigen Beteiligungsangaben: - T14.1- LF A.ö.R.: Teilnehmer: Forstbehörde, StALU (?) sowie Umweltamt und auch der Planer => es fehlt hier: Landesforstamt - T 03. - Amt f.R.u.L: Teilnehmer: Forstbehörde, StALU (?) => es fehlen hier: Umweltamt, Landesforst und der Planer - B 02. - W.R.: Teilnehmer: Forstbehörde, StALU (?), Landesforstamt => es fehlen hier: Umweltamt und der Planer Dazu kommt, daß das StALU vermutlich nicht an der Abstimmung teilgenommen hat. Außerdem hat die Veranstaltung nicht – wie man annehmen möchte – beim Landesforstamt sondern beim Forstamt stattgefunden hat. Das macht die Teilnahme des einen und die Nichtteilname des anderen plausibel. Am bemerkenswertesten scheint mir aber, daß auf der Veranstaltung zwar über die Windwurf-Problematik gesprochen, aber eine dezidierte Grundlage nicht erörtert wurde.</p> <p>(5) Auf welcher Grundlage? Wie kann der Planer das vor einem Beschluß der Gemeindevertretung wissen?</p> <p><u>Sieben Fragen: Informationsbedarf auf der Grundlage des IFG v. 10. Juli 2006</u> ... </p>		<p>Die Fragen zum Informationsbedarf des Einwohnern betreffen ein gesondertes Verwaltungsverfahren und gehören nicht zu dem in das Planänderungsverfahren einzustellende Abwägungsmaterial. Sie wurden hier deshalb nicht abgedruckt.</p>	

Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021

Lfd. Nr. | TöB bzw. Bürger

Schreiben vom

Ö02. | [redacted], Graal – Müritz, [redacted]

18.01.2022

Bedenken und Anregungen

Behandlung

Anlage zu: **Feststellung eines Abwägungsfehlers und Antrag auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes zum Entwurf zum BV "Ostseestern"**

Ein Beispiel für die verbreitete Anwendung der Erkenntnisse der Universität Risö.
Europäischer Windatlas (Auszug), Ib Troen und Erik Lundtang Petersen, veröffentlicht für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, durch Risö National Laboratory, Dänemark, ohne

Anmerkung von W.R.:
Die Kennzeichnung der Höhe h des Windhindernisses ist hier leider vergessen worden einzutrage-

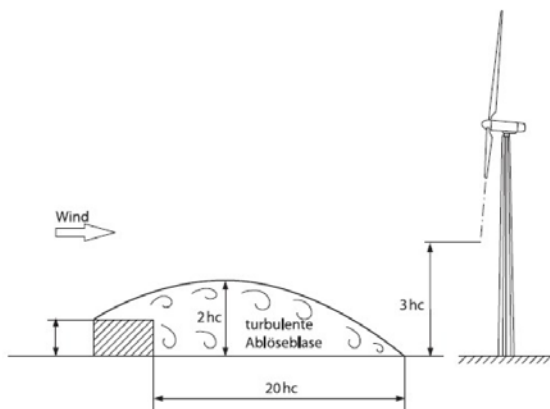


Abb. 5.4: Turbulente Strömung nach einem Hindernis [52]

$$I_{v,obs} = 0,5 \cdot P \cdot h \cdot \frac{A_m}{A_v} \quad (5.8)$$

$$I_{v,res} = \sqrt{I_{v,frei}^2 + I_{v,obs}^2} \quad (5.9)$$

mit:

- $I_{v,obs}$ = durch Hindernisse induzierte Turbulenzintensität
- P = Porosität des Hindernisses [-]
- h = Höhe des Hindernisses [m]
- A_m = Querschnittfläche des Hindernisses [m²]
- A_v = betrachtete horizontale Fläche [m²]
- $I_{v,res}$ = resultierende zusammengesetzte Turbulenzintensität

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Anlage zu Feststellung eines Abwägungsfehlers lt. §214 Abs. 1 BauGB und Antrag auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes vom 10. Juli 2006 bezüglich der Abwägungsunterlagen zum Entwurf vom 10.05.2021 zur 10. Änd. B-Plan 4-5/93 "Müritz West", "Ostseestern", Graal-Müritz</p> <p>Sehr geehrte Frau Pogadl,</p> <p>wie vorangekündigt, reiche ich nun im Anhang die folgenden Anlagen 1 bis 3 mit dieser Mail nach und anschließend folgt die Zustellung in den Gemeindebriefkasten. Auch in den Anlagen habe ich wieder wegen des Zusammenhanges der besonderen Lage zu den zu anderen Objekten in diesem Bereich auf Zitate und Aussagen zu denen zurückgegriffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage 1 - Kritik der Abwägungsvorlage bezüglich der Bewertung von „Windwurfschäden“ - Anlage 2 - Zitate aus Schriftverkehr und anderen Quellen sowie dazu Kommentare - Anlage 3 - Auszüge aus „Bedenken und Anregungen“ sowie „Behandlungen“, dazu Kommentare <p>Wie bereits mitgeteilt bin ich dabei, eine Stellungnahme vorzubereiten zum Thema Umweltprüfung und der Ausgrenzung der anderen drei Bauobjekte in der ersten Reihe an der Seeseite durch die Negierung der kumulativen Wirkung. M.E. ist die Einschätzung von Herrn Millahn auch zu diesen Punkten nicht akzeptabel.</p> <p>Und noch einmal die Bitte: Sehen Sie mir nach, wenn ich meine Stellungnahme zu Abwägungsfehlern und den Antrag lt. LFG sowie die Anlagen (o.g.) wegen des später eingetroffenen Briefes des Forstamtes nicht überarbeitet habe. Am Tenor würde sich ja nichts ändern, lediglich an dieser oder jener Randbemerkung.</p> <p>Mit freundliche Grüßen</p> <p>Wolfgang Rühs</p>			

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Anlage 1 - Kritik der Abwägungsvorlage bezüglich der Bewertung von „Windwurfschäden“</p> <p>Feststellung eines Abwägungsfehlers lt. §214 Abs. 1 BauGB und Antrag auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes vom 10. Juli 2006 bezüglich der Abwägungsunterlagen zum Entwurf vom 10.05.2021 zur 10. Änd. B-Plan 4-5/93 "Müritz West" (Ostseestern), Graal-Müritz</p> <p><u>Zum möglichen Schadensumfang</u> Es geht mir hier um die vermutlich auftretenden Schädigungen an Bäumen (vorzugsweise Buchen) infolge Windverwirbelungen außerhalb der B-Plangrenzen, wobei die Ursache das geplante BV Ostseestern sein wird. M.E. am meisten gefährdet sind die freigestellten Bäume des Baufeldes 5 (westlich des Aquadroms) insbesondere die mit halbseitiger „Entastung“. Hierzu wird sich das Forstamt nicht äußern, da das kein Wald mehr ist. Weiterhin gefährdet sind Baumgruppen, Wäldchen und Teile des Küstenwaldes. Wie im Bauamt bekannt, habe ich mich dazu ebenfalls in meiner Stellungnahme geäußert. Daher verzichte ich hier darauf. Der leeseitig zu erwartende Schadensradius an großen Bäumen, vorzugsweise Buchen, der durch das BV Ostseestern als riegelartiges Windhindernis verursacht wird, beträgt mit vier Geschossen bei 15m Gebäudehöhe bis zu 300m. In meiner Stellungnahme habe ich teilweise nur 12,5m angegeben, woraus sich fälschlicherweise nur ein Radius von 250m ergab.</p> <p><u>Zu den Unterlagen der Uni Risö zu Verwirbelungen infolge Windhindernissen</u> Der Schadensumfang hängt natürlich von der Richtung von Sturmböen und deren Stärke ab. Die dänische Universität Risö hat dazu Unterlagen entwickelt, die von einer Verstärkung der Sturmkräfte im Bereich der Verwirbelungen ausgeht. Der Bereich wird mit der doppelten Höhe des Windhindernisses und der zwanzigfachen Weite in der Horizontalen angegeben. Ich habe auf Veranlassung von Minister Backhaus umfangreiche Unterlagen, alle mit Bezug auf die Feststellungen der Uni Risö, beschafft, die ich Ihnen gerne zusenden kann. Im Übrigen glaube ich in dem Bereich südlich des ehemaligen Landschulheims nachgewiesen zu haben, daß die Feststellungen über Verwirbelungen an baulichen und natürlichen Windhindernisse auch in unserem Küstenwald Bedeutung haben. Ich habe dort 23 Bäume bzw. Stubben mit Schiefstellung und mit angehobenem Wurzelteller gezählt. Die Bäume stehen alle in einem schmalen Korridor bis zu 250m entfernt von dem 15m hohen Windhindernis. Durch einen trichterförmigen Einschnitt in den Wald mit einer sturmerfahrenen Waldkante als Windhindernis, kann der Sturm nur aus einer Richtung angreifen. Logischerweise wäre der angerichtete Schaden sonst flächiger, also erheblich größer.</p> <p><u>Zum logischen Fehlschluß des Planers und dem Fehlen der Schriftform zu relevanten Punkten</u> Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen zwei Arten von Aussagen in den Stellungnahmen des Planers in der Vorlage für den Bauausschuß: 1. Auf der linken Seite der Vorlage [=> Bedenken und Anregungen] findet man die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abgedruckt. 2. Auf der rechten Seite der Vorlage – findet man lediglich die durch den Planer vorgetragenen Äußerungen[=> Behandlung] jedoch ohne schriftlichen Beleg von bestimmten Trägern öffentlicher Belange. => Der Planer versucht hier einen Zusammenhang zwischen zwei - für sich genommen - keinesfalls falschen Aussagen a) und b) herzustellen, der jedoch insgesamt in einen Trugschluss mündet und weitere - demnach auch falsche Aussagen - nach sich ziehen. Nachfolgend das mehrfach angewendete Schema von a) bis d) – teilweise auch in der Reihenfolge etwas variiert: a) Meist am Anfang steht eine Art „Aufgabenstellung“ des Planers, welche zu überprüfen sei bezüglich leeseitiger Verwirbelungen infolge Windhindernissen. => Diese Aufgabenstellungen entsprechen im Wesentlichen meiner Stellungnahme, beschreiben also die Problemstellung richtig. Jedoch fehlt die inhaltlich zentrale Aussage <i>„erhöhte Windwurfgefahr für</i></p>		<p>Die Anlage 1 bezieht sich mittelbar auf die veränderte Gebäudeausdehnung, die Gegenstand der Ergänzungsbeteiligung 14.12. – 30.12.2021 war. Sie ging jedoch nach Ablauf der Beteiligungsfrist ein und kann gem. § 4a (6) BauGB deshalb unberücksichtigt bleiben. Sie betrifft darüber hinaus in der Frage „Windverwirbelungen“ keine Sachverhalte auf, über die am 25.11.2021 nicht bereits entschieden wurde; es ergeben sich deshalb keine neuen abwägungsrelevanten Sachverhalte, die Einfluss auf den Inhalt der Planänderung hätten.</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	██████████, Graal – Müritz, ██████████	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p><i>leeseitig liegende Waldbestände</i>“ in den Stellungnahmen der Forstagentur und auch des Forstamtes. So entstand schnell der Verdacht, daß beiden diese Aufgabenstellung durch den Planer für ihre Stellungnahme gar nicht vorgelegen wurde, was aber der Text sein suggeriert.</p> <p>Dagegen scheint mir der durch den Planer verwendete Begriff „<i>planungsrelevante Anhaltspunkte</i>“ eher eine Einengung für die Lösungsfindung zu sein, da der Sachverhalt „<i>Verwirbelungen durch Windhindernisse</i>“ neu zu sein scheint. Der Punkt kommt vermutlich nicht in den Forstvorschriften vor.</p> <p>b) Der Planer in seiner Auswertung nimmt Bezug auf eine vorliegende Stellungnahme des Landesforstamtes AöR und konstatiert „naturgemäß an keinem Standort auszuschließenden Windwurf“. Hierbei wird aber nicht auszuschließender allgemein auftretender Windwurf angesprochen und nicht auf Windhindernisse, die Windwirbel erzeugen, Bezug genommen.</p> <p>=> Windhindernisse als Ursache für Windwurf werden dagegen nicht benannt.</p> <p>Es fehlen in der Darstellung der Landesforstanstalt generell Bezüge zur Aufgabenstellung, außer dem unspezifischen Begriff „Windwurf“. In diesem Punkt wird die Stellungnahme des Forstamtes Billenhagen deutlicher. Die abschließende Aussage: Es werden „<i>keine maßgebliche Beeinträchtigung des Waldes erwartet</i>“. Diese wird aber nur im Zusammenhang mit der gesetzlichen Grundlage §20 LWaldG M-V gesehen - also der 30m Waldabstand. Die Stellungnahmen der beiden Forstämter entsprechen demnach nicht der Aufgabenstellung des Planers und auch nicht meinen Intentionen. Es geht in der Vorschrift um Windwurf im 30m Abstands-Bereich und nicht um bis zu 300m, die ich für möglich halte im Extremfall.</p> <p>=> Ich kann mich zum Beispiel noch an die Niederlegung der gesamten Waldfläche nördlich des Buchenhofes (Heimatstube) - jetzt Park - durch ein einzelnes, aber gewaltiges Sturmereignis (wohl eine Windhose) erinnern. Die Windschneise westlich davon gab es noch nicht. Diese ist übrigens mutmaßlich verursacht durch „<i>Nibelungentreue</i>“ der Forst infolge einer Fehlentscheidung des Küstenschutzes und die Kopf-in-den-Sand-Haltung des Bürgermeister. Derartige Ereignisse werden hier von mir nicht thematisiert.</p> <p>=> Daß das Forstamt nichts zum Baufeld 5 sagen will, ist logisch, da es kein Wald mehr ist. Die Frage ist, wer beurteilt die freigestellten Bäume in dieser am meisten durch Windwurf gefährdete Siedlung. Der Planer hat das Thema einfach übergangen.</p> <p>c) Es gibt Irritationen über die Teilnahme einiger TöP's, die wohl - an einer Beratung auch über Windwurf teilgenommen haben sollen, aber zu diesem Thema wurde die dezidierte technische Grundlage nicht erörtert.</p> <p>=> Für eine Beratung - mit Datum und Ort – werden Teilnehmer aufgezählt und für die anderen Nennungen werden weniger und teilweise nicht die gleichen Teilnehmer angesagt. Es besteht der Verdacht, daß z.B. das StALU - trotz mehrfacher Nennung - an diesem Klärungsprozess nicht beteiligt war, da das Thema: „Wald als Küstenschutz“ für diese Institution untergeordnet sei, wie mir mitgeteilt wurde.</p> <p>d) In den Stellungnahmen des Planers steht mehrfach, daß die Gemeinde sich den fachlichen Einschätzungen der Landesforst anschließt und daher braucht sie keine Vorsorgemaßnahmen zu treffen.</p>			


Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	██████████, Graal – Müritz, ██████████	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>=> Das wirft drei Fragen auf. Wenn die fachliche Einschätzung nicht den zu beurteilenden Gegenstand betrifft, ist sie auf diesen bezogen definitiv falsch. Die zweite Frage wäre, wie kann ein Planer vor Bestätigung seiner Vorlage durch die Gremien behaupten, die Gemeinde schließe sich an? Was passiert, wenn keine „Vorsorgemaßnahmen“ - wie immer die hätten aussehen können – getroffen werden und unser Küstenwald und das Baufeld 5 nehmen erheblichen Schaden. Jede neue Sturmrichtung - neue Schäden. Das ist dann eine Frage nach der Verantwortung.</p> <p>Fazit zur Anlage 1: Falls diese Beobachtungen und Überlegungen zur Verfahrensweise und den Folgen richtig sind, dürfte gelten: Die „Behandlung“ durch den Planer scheint keine Abwägung im Sinne des Baugesetzbuches zu sein, da wesentliche Merkmale einer objektiven Beurteilung von Sachverhalten fehlen.</p> <p>Anlage 2 - Zitate aus Schriftverkehr und anderen Quellen sowie dazu Kommentare</p> <p>Feststellung eines Abwägungsfehlers lt. §214 Abs. 1 BauGB und Antrag auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes vom 10. Juli 2006 bezüglich der Abwägungsunterlagen zum Entwurf vom 10.05.2021 zur 10. Änd. B-Plan 4-5/93 "Müritz West" (Ostseestern), Graal-Müritz</p> <p><u>1.) Mail vom 17.1.2019 an die Bürgermeisterin</u> „Sehr geehrte Frau Dr. Chelvier, leider muß ich feststellen, daß ich, außer der Empfangsbestätigung mit Datum 14.08.2018, keinerlei Antwort auf meine Stellungnahme bekommen habe. Dies ist angesichts der m.E. chaotischen Umstände im Zusammenhang der Auslegung (Ausgehängt am 26.07.2018 und abgenommen am 13.08.2018) nicht verwunderlich, siehe unten "Formale Feststellungen". Die Bauamtsleiterin teilte mir auf mündliche Nachfrage mit, daß es keines Aufstellungsbeschlusses durch die GV bedurfte, auch keiner Begründung oder Auflösung... Mit freundlichen Grüßen, Wolfgang Rühls“</p> <p>=> Ich habe also bereits die für Bürger uneinsichtige Verfahrensweise bemängelt und kein Antwort, außer einer Empfangsbestätigung, erhalten. Den gleichen Sachverhalt hat hier der Planer als nicht satzungsgerecht beiseite geschoben. Mein Thema ist aber, wie ich auch deutlich gemacht habe: Werden die Bürger von der Teilnahme an Stellungnahmen bei Öffentlichen Auslegungen durch „verwirrende“ Festlegungen ausgeschlossen oder nicht?</p> <p><u>2.) Regierungshomepage MV- unter der Überschrift „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit ...“</u> Auf der Regierungshomepage MV steht unter der Überschrift „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen“ zu finden: „Die Äußerungen und Stellungnahmen haben grundsätzlich schriftlich vorzuliegen. Sofern die Beteiligung der TöB in einem Erörterungstermin erfolgt, hat die Gemeinde hierüber eine Niederschrift anzufertigen ... und [diese] ist von allen Beteiligten anzuerkennen.“</p> <p>=> Ich stelle fest, daß die hier kritisch angesprochenen mehrfachen Äußerungen durch den Planer unter „Bearbeitung“ bei mehren TöB im Zusammenhang mit einer Aufgabenstellung zur Klärung von Verwirbelungen durch Windhindernisse nicht nachprüfbar sind, da keine Schriftform hergestellt wurde und keine Abstimmung - in Form einer anerkannten Niederschrift - mit den betreffenden TöB durchgeführt werden konnte. Sind diese Aussagen aus seiner „Bearbeitung“ zu streichen oder nur anzuzweifeln?</p>		<p>Das Planänderungsverfahren wurde mit GV-Beschluss v. 24.09.2020 eröffnet. Ein Zusammenhang des Verfahrens zu den angeführten Daten aus 2018, 2019 besteht deshalb nicht.</p> <p>- Keine abwägungserheblichen Anregungen</p>	

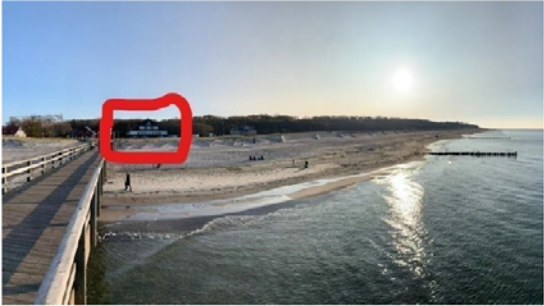
Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p><u>3.) Wikipedia - Sturmholz, auch Windwurf oder Windbruch ...</u> <i>„... bezeichnet die aufgrund von starken Stürmen oder Orkanen entwurzelten oder geknickten Bäume. Dies kann an einzelnen Bäumen oder flächenmäßig auftreten ... Beim Windwurf reicht die Verankerung des Baumes im Boden durch die Wurzeln nicht aus und der Stamm wird samt Wurzelballen umgeworfen. Beim Windbruch hält die Bodenverankerung stand, jedoch wird die Biegefestigkeit des Stammes überschritten und er bricht. Die größten Windbruchschäden entstehen in Mitteleuropa in der Regel durch Herbst- und Winterstürme. Besonders viel Sturmholz verursachten dort zum Beispiel die Orkane Wiebke 1990, Lothar 1999, Kyrill 2007 und Friederike 2018.“</i></p> <p>=> Im Küstenwald habe ich in der Regel Windwurf mit verschiedenen Ursachen bei Buchen festgestellt, wobei die Herauslösung der Wurzelballen nur teilweise erfolgte, wodurch ein Schiefstellung des Baumes entstand. Dieses ist dann auch an Stubben gefällter Bäume ablesbar. An dem vorgestellten Beispiel mit definiertem Windhindernis treten die Ereignisse gehäuft (23 mal) auf Grund einer besonderen Konstellation - jedoch nur in einer Richtung - auf.</p> <p><u>4.) §20 LWaldG – Abstand baulicher Anlagen zum Wald</u> <i>„(1) Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.“</i> => Der vom Forstamt und von der Landesforst zitierte Absatz des LWaldG bezieht Windwurf ausdrücklich nur auf den Zusammenhang mit dem Waldabstand von 30m und nicht auf die von mir beschriebene Problematik des Windwurfes infolge von Windhindernissen mit einem wesentlich größeren Wirkungskreis. Aussagen der Forst über Bäume in einer FeWo-Siedlung, hier Baufeld 5, sind ausgeschlossen.</p> <p><u>5.) Mail vom 27.03.2019 mit Anlage vom 25.03.2019 an die Bürgermeisterin</u> Betr.: Vorhaben Ersatzneubau „Ostseewoge“ und Bebauungskonzept Teehaus (ehem. F.-Reuter-Camp) <i>„Sehr geehrte Frau Dr. Chelvier, ich wende mich an Sie mit meinen Fragen, da der Bauausschußvorsitzende Herr Völpel auf meine Anfrage vorletzte Woche offensichtlich infolge seiner mehr oder weniger spontanen Äußerungen vergessen hat, sich zu der vorgebrachten Fragen zu relevanten Sachverhalten zu äußern. [...] Ich gestatte mir also nunmehr die Fragen an Sie zu richten (siehe Anlage), welche wohl kompetenter weise durch das Forstamt bzw. das Umweltamt zu klären sind. [...] Mich interessieren in unserem Kontext auch die Verfahrensfragen:</i> - Wie geht die Gemeinde (Verwaltung, Bauausschuß, Gemeindevertretung) mit der Klärung solcher Fragen um? - Kann man ohne die Antworten auf meine Fragen wirklich ergebnisoffen um die beste Lösung ringen? Hier die Sachfragen (ohne die Begründungen)</p> <p>Neubau der Ostseewoge 1. Fragen: Wie hoch ist der Waldhorizont im Bereich Ostseewoge über OKG? Wieweit überragt das Bauwerk diesen Horizont?</p>		<p>- Kenntnisnahme</p> <p>- Die Landesforstanstalt nahm zur Frage der Möglichkeit von Windwurfgefahren an Bäumen in Folge baubedingter Windverwirbelungen durch ein 3 ½ - geschossiges Gebäude einer Länge von 48 m Stellung (s.o., S. 2, 3)</p> <p>- andere Planverfahren / Schriftverkehr v. 15.05.2019 berührt 10 Änd. d. B-Plans Nr. 4-5/93 nicht (Aufstellungsbeschluss v. 24.09.2020)</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Ehem. Fritz-Reuter-Camp</p> <p>2. Frage: Schützt die jetzt geplante Bebauung durch ihre Kubatur den Küstenwald oder schadet sie ihm ggf. südlich des Grabens (wie z.Zt.) durch Verwirbelungen ?</p> <p>3. Frage: Was bedeutet die Waldumwandlung direkt hinter der Düne als nicht rückführbare Rodung von Waldbereichen (Niederwald und Hochwald) für unseren Küstenwald? Wie soll er jetzt geschützt werden?“</p> <p>Zwischenzeitlich hatte ich mich selbst an das Forstamt, Herrn Kilian, gewandt, der jedoch die Beantwortung der Fragen ablehnte und mich an den Forstgutachter verwies.</p> <p><u>Zu 5.) Auszug aus Antwortmail vom 15.05.2019 der Bürgermeisterin</u> Betreff: Vorhaben ehemaliges Fritz-Reuter-Camp und Ersatzneubau „Ostseewoge“ „Sehr geehrter Herr Rühls, [...] nein, leider bin ich ganz der Meinung von Herrn Kilian. In beiden Fällen befinden wir uns im laufenden Verfahren und zwar ziemlich am Anfang. Ihre Bemerkungen und Fragen habe ich aufgenommen und Ihnen mitgeteilt, sie zu gegebener Zeit mit anzusprechen. Ich bitte Sie, es uns allen nachzusehen, dass wir uns in Zeiten ständig zunehmender Arbeitsbelastungen der Dinge erst dann widmen, wenn wir sie bearbeiten (können). In beiden Fällen kennen Sie als Gemeindevertreter und Ausschussmitglied den Stand. Über alle weiteren Entwicklungen werde ich natürlich berichten bzw. in den entsprechenden Gremien zur Beratung vorlegen. Mit freundlichen Grüßen, Dr. Benita Chelvier, Bürgermeisterin“</p> <p>=> Und was ist nun zum heutigen Zeitpunkt geklärt, trotz umfangreicher Klärungsversuche durch mich als Gemeindevertreter und Ausschußmitglied und dann als Bürger?</p> <p>Zu 1. Wie hoch ist nun der Küstenwald, der laut Umweltamt nicht oder nur geringfügig überragt werden darf – 15m oder 22,5m? Lügt etwa das Umweltamt oder die Gemeindeverwaltung oder doch der Planer?</p> <p>Zu 2. Schützt die jetzt geplante Bebauung durch ihre Kubatur den Küstenwald ...? Keine fachlich fundierte Antwort, wie auch beim Neubau „Ostseestern“.</p> <p>Zu 3. Was bedeutet die Waldumwandlung direkt hinter der Düne ...? Keine fachlich fundierte Antwort, statt dessen muß ich mich in einer Einwohnerversammlung von dem Objektplaner lauthals als Lügner beschimpfen lassen und der Bürgervorsteher – eigentlich Hüter der Demokratie - schreitet nicht ein, obwohl er genau weiß, daß meine Äußerungen sachgerecht waren. Es ging um die Berechnung der Objektgröße, die nach Vorgabe des Forstamtes falsch ist und um den Waldabstand, den er nicht bis zur Baumtraufe bemaß.</p> <p>=> Was haben meine Bemühungen zur fachlichen Prüfung der Gefahren, denen unser Küstenwald durch Neubauten ausgesetzt ist, ausgerichtet? Eher nichts und wir stehen erst am Anfang der geplanten Bebauung der ersten Reihe des Küstenwaldes.</p> <p>=> Stand ein Gemeindevertreter vor dem Plakat, das beginnt: “Jeder Baum zählt...” und meinte es wird für dieses Bauvorhaben <u>kein</u> Baum fallen. Dem kann ich mit Sicherheit entgegen, dieser Mensch hat das Problem nicht verstanden, möglicherweise infolge Desinformation.</p>		<p>- Schriftverkehr v. 15.05.2019 berührt 10 Änd. d. B-Plans Nr. 4-5/93 nicht (Aufstellungsbeschluss v. 24.09.2020)</p> <p>- Bzgl. der 10. Änderung d. B-Plans Nr. 4-5/93 gibt eine fotorealistische Visualisierung das Verhältnis der zugelassenen bauhöhe zum umgebenden Baumbestand wider. Die Visualisierung wurde dem Einwender in öff. Präsentation z.K. gegeben.</p> <p>- Diese Fragestellung wurde im Verfahren der 10. Änderung d. B-Plans Nr. 4-5/93 nicht aufgeworfen.</p> <p>- Waldumwandlung nicht Gegenstand der 10. Änderung d. B-Plans Nr. 4-5/93</p> <p>Gegenstand des Verfahrens der 10. Änderung d. B-Plans Nr. 4-5/93 ist die Fällung von 2 Eichen – vgl. Planbegründung, Pkt. 4.3)</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p><u>6.) Mail vom 13.07.2019 an die Bürgermeisterin und den Bürgervorsteher, später an betroffene TöB</u></p> <p>Betr.: Übersicht über die im Jahre 2019 eingeforderten Stellungnahmen zum Vorentwurf des B-Plan BV "Ostseewoge" und deren weiterer Verwendung. <i>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Chelvier und sehr geehrter Herr Bürgervorsteher Griese, ich bitte um Stellungnahme zu meinen Feststellungen aus der Akteneinsicht vom 25.06.2019 bezüglich der Unterlagen zur Auslegung Vorentwurf 9. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 4-5/93 (siehe Anhang). Ich schreibe an beide, weil Sie möglicherweise zu unterschiedlichen Schlußfolgerungen kommen, wo die Ursachen liegen und wie damit umzugehen ist.</i> <i>Zusätzlich zu den in meiner o.g. Stellungnahme festgestellten – wie ich meine – Verfahrensmängeln, ist zu bemerken, daß bisher keine Auswertung der eingereichten Stellungnahmen der TÖB dem Ausschuß vorgelegt wurden. Wie nachfolgend gezeigt wird, soll dagegen augenscheinlich das Verfahren ausdrückliche gegen Aussagen von Stellungnahmen vorangetrieben werden.</i> <i>Meine Stellungnahme zur Auslegung vom 12.08.2018 ist weder in der Zusammenfassung des Stadtplaners erwähnt noch in den Unterlagen zu finden. Mit freundlichen Grüßen, Wolfgang Rühs“</i></p> <p>Anlage: Notiz zu Ergebnis der Akteneinsicht bei der Gemeinde Graal-Müritz vom 25.06.2019 [gekürzt] Ausgewählte Aussagen aus Stellungnahmen bestimmter „Träger öffentl. Belange“ zur „Ostseewoge“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV – 17.09.2018 Stellungnahme, die erst einen Monat nach Beteiligungsschluß eingegangen ist und keinerlei konkrete Aussagen zum Hotelneubau enthält, obwohl der Minister vorab involviert war. • Amt für Kreisentwicklung – 29.08.2018 Die Stellungnahme stellt fest, daß die Planung nicht die erforderlichen städtebaulichen Ziele verwirklicht, sondern die vorhanden Mißstände verschärft, dies betrifft auch das städtebauliche Maß der Nutzung. • Planungsamt (???) - Die Reduzierung der Bettenzahl und der Gebäudehöhe wird angeraten. • Untere Denkmalschutzbehörde – 15.08.2018 Zugestimmt, aber gleichzeitig wird bemängelt, daß die Maßlichkeit in Bezug auf die historische Bebauung negiert wird. • Naturschutzbehörde – 23.08.2018 „Eine Waldumwandlung wird ... nicht in Aussicht gestellt.“ „Die geplante Errichtung eines Gebäudes mit einer Höhe von 22,5m würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen, da das geplante Gebäude ca. 7,5 m höher als der angrenzende Wald sein würde.“ „Die angestrebte Ausnahme vom Bauverbot ... wird nur in Aussicht gestellt, wenn die Höhe des Gebäudes das bereits vorhandene nicht übersteigt [16,2m] bzw. die Höhe der ca. 15m hohen Bäume nicht überragt.“ • Forstamt Billenhagen – 10.08.18 Prüfung des geringeren Waldabstandes an der Westseite auf 15m wurde zugesagt [später genehmigt] 		<p>- Schriftverkehr v. 13.07.2019 berührt 10 Änd. d. B-Plans Nr. 4-5/93 nicht (Aufstellungsbeschluss v. 24.09.2020)</p> <p>- zitierte Stellungnahmen beziehen sich auf anderes B-Planverfahren; „Ostseewoge“ nicht Verfahrensgegenstand;</p>	
<p><u>7.) Mail vom 20.12.2019 an Landesforst MV, Forstamt Billenhagen</u></p> <p>Betreff: 2018 notgefällte Bäume südlich des Fritz-Reuter-Camps im Küstenwald „Sehr geehrter Herr Killian, ich nehme Bezug auf meine leider noch unbeantwortete Mail vom 12.11.2019 zu o.g. Betreff. Ich beziehe mich auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V) in letzter Fassung und bitte um die Beantwortung nachfolgende Fragen. [...]“</p>		<p>- kein Bezug zur 10. Änderung d. B-Plans Nr. 4-5/93</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>1. Ist die Fällung im Jahre 2018 von neun durch Wind angekippten Bäumen im Bereich südlich des Fritz-Reuter-Camps im Bereich der Südseite des Grabens bekannt? Handelt es sich möglicher weise um mehr Bäume in diesem seeseitigen Bereich des Küstenwaldes als von mir gezählt? (Einige zugängliche Stubben wurden Ihnen mit der o.g. Mail als Foto zugesandt.)</p> <p>2. Ist dem Amt eine Erklärung dafür bekannt, daß nicht die Baumreihe nördlich des Grabens in Mitleidenschaft gezogen wurde, sondern nur einige Bäume südlich des Grabens? Können Sie meine Theorie (siehe Mail unter Punkt 2) stützen, wonach die Vernichtung des Gebäudes Fritz-Reuter-Camp möglicherweise andere Angriffsstände des Windes die Ursache sein könnte oder würden Sie diese Version als unrealistisch ablehnen? Welche Ursache sehen Sie dann für diese Erscheinung? Mit freundlichen Grüßen, Wolfgang Rühls“</p> <p><u>Zu 7.) Dritte Mail vom 07.02.2020 in dieser Sache an das Forstamt Billenhagen</u></p> <p>„Sehr geehrter Herr Kilian, meine Anfrage laut Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) um Thema 2018 notgefällte Bäume südlich des Fritz-Reuter-Camps im Küstenwald“ vom 20.12.2019 wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Ich hatte ihnen die Fragestellung bereits am 12.11.2019 vorab als Mail zugesandt. Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage. Gleichzeitig muß ich Ihnen mitteilen, daß sich zwischenzeitlich ein weiterer Baum in Schrägstellung befindet. Das die Windschäden an dieser Stelle sich fortgesetzt haben - und sicher weiter fortsetzen werden - war bzw. ist zu erwarten. Die Ursache hierfür ist Gegenstand meiner Anfrage. Mit freundlichen Grüßen, Wolfgang Rühls“</p> <p>=> Darauf erfolgte umgehend ein Rückruf vom Ansprechpartner. Er könne nichts sagen und hat mich an den Waldeigentümer oder den Forstgutachter Reich verwiesen. Der Gutachter hielt es für möglich, daß die Waldkante nördlich des Grabens ein Windhindernis bildet, welches die Bäume landeinwärts durch entstandene Verwirbelungen schädigt. Dies sei jedoch eine unverbindliche „Ferndiagnose“.</p> <p><u>8.) Mail vom 31.01.2021 an das Landesforstamt</u></p> <p>Betreff: Der Graal-Müritzer Küstenwald soll bebaut werden - Reaktion auf Antwort des Forstamtes „Sehr geehrter Herr Wagner, [...] Ich habe Herrn Dr. von Finckenstein für unseren Küstenwald zwei - wie ich meine - wichtige Fragen gestellt, die darauf hinauslaufen festzustellen, ob er und sein Amt die Aufgabe "Besonderer Schutz des Küstenwaldes" wirklich ernst nehmen. [...] Zuerst stelle ich meine beiden Fragen vor, die ich an Herrn Dr. von Finckenstein gestellt habe (lt. meiner Mail vom 27.12.2020 mit Nachtrag vom 27.12.2020, s.u.) sowie seine Antwort (seine Mail vom 19.01.2021, s.u.):</p> <p>1. Frage: Ist es denkbar, daß Ihrerseits möglicherweise nachträglich inhaltlichen Änderungen zu den Urteilen zugestimmt wird? [...]</p> <p>2. Frage: Ich bitte Sie, sich bezüglich der Beschaffung der Unterlagen der dänischen Universität Risö zu den Verwirbelungen oder anderer möglicherweise geeigneter Unterlagen mit dem Umweltamt des Landkreises in Verbindung zu setzen und festzulegen, wie Sie zu verfahren gedenken</p>		<p>- kein Bezug zur 10. Änderung d. B-Plans Nr. 4-5/93</p> <p>- keine entscheidungsbedürftigen / verfahrensbezogenen Bedenken oder Anregungen</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Die Antwort von Herrn Dr. von Finckenstein, wonach er sich "gegenüber Dritten in dieser Angelegenheit nicht äußern werde", ist für mich ein Déjà-vu. Ich hatte mich bei seinem Mitarbeiter Herrn Kilian um Unterlagen bemüht, dieser wollte mich mit „...an Privatpersonen gäbe er keine Auskünfte“ abspeisen. Nach dem Verweis auf das Informationsfreiheitsgesetz bin ich dann bei Ihrem Mitarbeiter Herrn Lendeckel gelandet. Der hat mir am 23.08.2019 zwei, wie ich finde, brisante Unterlagen ausgehändigt. Darin war von den beiden Urteilen (s.o.) die Rede, die ich dann vom Verwaltungsgericht bekam. Es besteht der Verdacht, daß das Forstamt gegenwärtig hinter dem damals erklärten Schutzlevel für unseren Küstenwald zurückbleibt.“ [...] Mit freundlichen Grüßen, Wolfgang Rühls</p> <p><u>Zu 8.) Antwortmail vom 01.02.2021 vom Landesforstamt</u></p> <p>Betreff: Der Graal-Müritzer Küstenwald soll bebaut werden - Reaktion auf Antwort des Forstamtes „Sehr geehrter Herr Rühls, [...] Ich weiß aus eigener Anschauung und gemeinsamer Anstrengungen über viele Jahre hinweg, dass nicht nur Herr Dr. von Finckenstein sondern das gesamte Forstamt Billenhagen als untere Forstbehörde sich nachhaltig für die Belange des Waldes einsetzt. [...] Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag, H. Wagner“</p> <p>Zu Ihrer Frage 1.: „Es ist die Forstbehörde gewesen die die von Ihnen genannten Urteile zu Gunsten des Waldes erstritten hat. Diese Entscheidungen sind rechtskräftig geworden und können also nicht mehr geändert werden. Ich habe diese Urteile immer als Erfolg und Bestätigung der forstbehördlichen Sichtweise angesehen. Es gibt also keinen Grund sich von deren Inhalten abzuwenden. Für alle gleichgelagerten Sachverhalte geben sie eine wichtige Orientierung.“</p> <p>Zu Ihrer Frage 2.: „Die untere Naturschutzbehörde wird zwingend in jedem Falle beteiligt sofern eine Waldumwandlung in Rede steht (§ 42 Absatz2 Naturschutzausführungsgesetz M-V). Gegenwärtig liegt der Forstbehörde noch kein Antrag oder Ersuchen um Stellungnahme für ein konkret beschriebenes Vorhaben (Ostseewoge) vor. Vorhaben und Antragsteller bestimmen den Inhalt des jeweiligen forstrechtlichen Verfahrens und damit auch den Inhalt der vorzunehmenden forstrechtlichen Prüfung. Ich finde, dass die Forstbehörde eine Kritik vorab nicht verdient hat. Vielmehr möchte ich anregen, das Forstamt mit Anregungen und Argumenten zu unterstützen, wenn klar ist wie das Vorhaben tatsächlich beschaffen sein soll. Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag, H. Wagner“</p> <p><u>9.) Ein Beispiel aus der Anlage für die verbreitete Anwendung der Erkenntnisse der Universität Risø</u> Europäischer Windatlas (Auszug), Ib Troen und Erik Lundtang Petersen, veröffentlicht für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, durch Risø National Laboratory, Dänemark, ohne Datum</p>		<p>- keine entscheidungsbedürftigen / verfahrensbezogenen Bedenken oder Anregungen</p> <p>- mangels Quellenverweis nicht nachprüfbar; eine Universität Risø existiert nicht.</p>	
 <p>Abb. 5.6: Vereinfachte Darstellung einer Windhöhe (2)</p> $v_{10} = 0,6 \cdot v \cdot \frac{z_0}{z_1} \quad (57)$ $v_{10} = \sqrt{v_{10}^2 + v_{10}^2} \quad (58)$			

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p><u>10.) Petition zur Rettung des Küstenwaldes von 09.02.2021 - 5.007 Bürger haben unterschrieben</u> Udo Schumann hat mit anderen diese Petition an Frau Dr. Benita Chelvier (Bürgermeisterin Graal-Müritz) und an fünf weitere gestartet und unter Aufmerksamkeit der Presse übergeben.</p>  <p>Auszug aus dem Petitionstext (verkürzt): „Der Küstenwald ist besonders wichtig für das Seeheilbad, denn er erzeugt ein mildes Reizklima und eine klare Luft. Auch ist er ein Markenzeichen für die Landschaft an der Ostsee, die die Touristen so sehr lieben und zu schätzen wissen. In Graal-Müritz wird der Küstenwald nun seit einigen Jahren bedroht durch Bauunternehmer, die erkannt haben, wie viel Umsatz es bringt ein Hotel direkt am Strand zu bauen, so dass man aus den Wohnungen einen Seeblick genießen kann. An der Seebrücke soll ein altes Hotel, die „Ostseewoge“ abgerissen werden und dafür ein achtstöckiger Ersatzneubau an derselben Stelle errichtet werden. Dieser absurde Neubau ist normalerweise gar nicht nötig, da das alte Hotel mit dem Namen „Ostseewoge“ immer noch voll betriebsfähig ist. Es ist klar, dass es dem Investor nur um Profit geht.“</p> <p>In §14 der Kommunalverfassung M-V heißt es: „(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Sie sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses <u>unverzüglich</u> zu unterrichten.“ => Beim Bauamt wurde am 26.10.2021 nachgefragt. Die mündliche Antwort der Bürgermeisterin, die Mitteilung an die Gremien sei hier nicht erforderlich.</p> <p><u>11.) Mail vom 08.04.21 an ausgewählte Träger öffentliche Belange</u> „Der Graal-Müritzer Küstenwald mit einzigartiger Windschur soll bebaut werden“ Panorama von Haus Ostseestern (Müritz Mitte) bis Cafe Seeblick (Graal) – hier stark verkürzt Inhalt: - Gegenwärtiger Bestand an Bebauung (einschl. Abgänge) [=> hier nur dieser 1. Teil] - Bauzeit und Vorgeschichte der Bestandsbebauung - Nach der sog. „Wende“ ausgeführte bzw. geplante Bebauung - Voraussichtliche Schäden am Küstenwald und Fazit</p>		<p>- kein Bezug zur 10. Änderung d. B-Plans Nr. 4-5/93</p> <p>- Mailnachricht unbekannt; 10. Änderung d. B-Plans Nr. 4-5/93 betrifft keinen Küstenwald, auch keinen mit Windschur</p>	

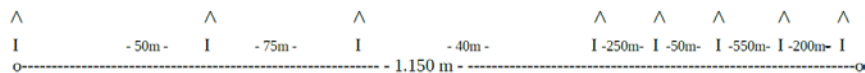
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021

Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom
----------	-----------------	---------------

Ö02.	[redacted], Graal – Müritz, [redacted]	25.01.2022
------	--	------------

Bedenken und Anregungen	Behandlung
-------------------------	------------

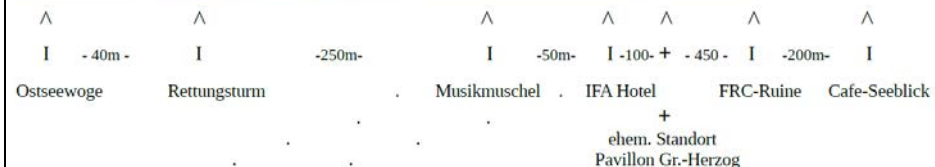
1. Panorama Bebauung



Gegenwärtiger Bestand an Bebauung (einschl. Abgänge) – Bauzeit und Vorgeschichte

- Teildarstellung von Haus Ostseestern (Müritz Mitte) bis DLRG-Rettungsturm -

Haus Ostseestern	Eis-Cafe Seestern	Hotel Ostseewoge	DLRG - Rettungsturm	Musikmuschel	IFA Hotel u. Kiosk	FRC-Ruine	Cafe Seeblick
ca. 8m Firsthöhe - Waldhorizont 15m, Winkelbau, Dachform Satteldach Nordwinde abweisend => <i>waldschützend</i> Wald- und Baum- gefährdender Neubau geplant! 2. Pamorama	ca. 7m Firsthöhe - Waldhorizont 15m, Dachform Satteldach, W-Winde abweisend => <i>waldschützend</i>	ca. 16,2m Firsthöhe - über Waldhöhe 15m, Dachform Satteldach N- und W-Winde abweisend, => <i>waldschützend</i> , [...] Waldgefährdender Neubau geplant!	Eingeschos- sig, <u>vermtl.</u> <i>keine Wald- schädigung</i> , da südlich vorhandene Windschur	Objekte hier nicht erkennbar, siehe zweites Panoramafoto mit Erläuterungen! FRC-Ruine => ehem. Fritz-Reuter-Camp bzw. ehem. Landschulheim			



Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021

Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom
----------	-----------------	---------------

Ö02.	Graag – Müritz,	25.01.2022
------	-----------------	------------

Bedenken und Anregungen	Behandlung
-------------------------	------------

Gegenwärtiger Bestand an Bebauung (einschl. Abgänge)
- Teildarstellung von Hotel Ostseewoge (Müritz Mitte) bis Cafe Seeblick -

Hotel Ostseewoge	DLRG - Rettungsturm	Musikmuschel	IFA Hotel und Kiosk	Ehem. Tee-Pavillon des Großherzogs	FRC-Ruine (Fr.-Reuter-Camp)	Cafe Seeblick (außerhalb Panoramafoto)
ca. 16,2m Firsthöhe über 15m Waldhöhe, Dachform Satteldach => Nord- u. Westwinde abweisend => waldschützend Waldgefährdender Neubau geplant!	max. 3m hoch, eingeschossig, Holzbau, vermtl. ohne Auswirkung auf den Wald infolge vorh. Windschur	Eingeschossiges Gebäude mit Zeltdach, offen nach Norden, vermutlich ohne Auswirkung auf den Wald wegen vorgelagerter Windschur	Hotel: ca. 14 m Firsthöhe, flaches Satteldach, erbaut als Gästehaus des FDGB, kleiner als 15m Waldhorizont, vorgelagerte Windschur => Baukörper nicht waldschädigend, jedoch infolge Sturm Schrägstellung von Bäumen wegen der Abholzung der südl. Freifläche	Abgängig! Eingeschossig mit zweigeschossigem Türmchen, verandaartiger Holzbau mit flachem Satteldach, Türmchen mit Zeltdach	Abgängig! Eingeschossig - Satteldach, zweigeschossiges Türmchen Zeltdach, erandaartiger orbau - Holz, irtschaftgeb.m assiv, => waldschützend, schon vor Brandstiftung Probleme durch fehlende Windschur u.gefällte eeseitige Großbäume Waldgefährdender Neubau geplant!	Firsthöhe ca. 11m, eingeschossig mit steilem Satteldach, Traufe nach Norden, abgewalmt, verandaartige Holzbauweise Waldgefährdender Neubau geplant!

12.) Stellungnahme vom 09.06.2021 des Amtes für Raumplanung und Landesplanung

In der o.g. Stellungnahme werden die Beurteilungsgrundlagen im einzelnen aufgeführt:
„Die Wälder sollen gemäß LEP-Programm 4.5.(9) Waldfunktion und Walderhaltung nicht wegen Ihres forstwirtschaftlichen Nutzens und dem für die anderen Wirtschaftsbereiche, sonder auch wegen ihrer ökologischen Funktionen, ihrer Wohlfahrts-/Erholungswirkung für die Bevölkerung sowie der Bedeutung für den Klimaschutz erhalten und ausgebaut werden, gefleht und durch nachhaltige Nutzung entwickelt werden. Gemäß RREP Programmsatz G5.4 (7) sollen Eingriffe und Belastungen, die die allgemeine Funktionsfähigkeit der Wälder erhebliche beeinträchtigen vermieden werden. Bei der Entwicklung im küstennahen Raum kommt einer sorgfältigen Abwägung von Wohn-, Gewerbe-, und Sondergebietsflächen sowie von Einrichtungen des Tourismus – auch gegenüber den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege – eine besondere Bedeutung zu.

=> Die Zustimmung zu den Planungszielen durch das o.g. Amt steht m.E im Widerspruch zur Unkenntnis der in der Stellungnahme des Planers formulierten Aufgabenstellung für die TöB. Gleiches gilt für das Forstamt Billenhagen und für die Forstagentur des Landes MV. Somit könnten die dort geschilderten Sachverhalte nicht in die Prüfung der Planung einfließen. Aus gleichem Grund wurde der von mir eingebrachte Sachverhalt durch den Planer abgelehnt.

- s.o. (S. 2)

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p><u>13.) Mail vom 20.07.2021 als Antwort auf das Schreiben von Minister Backhaus vom 29.06.2021</u></p> <p>„Sehr geehrter Herr Minister Backhaus, ich bedanke mich für Ihre Antwort vom 29.06.2021, insbesondere für Ihre Anerkennung meines Einsatzes für unseren Küstenschutzwald und die Entwicklung eines angepassten sanften Tourismus. Leider treffe ich nicht überall, wo es angebracht wäre, auf diese Auffassung. [...] Sehr geehrter Herr Minister, Sie hatten nach der vollständigen Studie der Universität Risö gefragt. Ich übergebe neben einer älteren Ausgabe die aktuelle Version und Beleg Feststellungen der Uni Risö in der Wirtschaft und in der Verwaltung und bei der Europäische Union angekommen sind. Außerdem lege ich meine Fotodokumentation bei, die Baumschäden durch Sturmverwirbelungen belegt, da die Uni sich mit den Standorten von Windkraftanlagen befaßt und nicht mit Waldschäden. Mit freundlichen Grüßen, Wolfgang Rühls“</p> <p>=> Die Mail wurde mit den Unterlagen auch an relevante Träger öffentliche Belange versandt. Bereits ab 2018 und auch schon davor wurden relevante TöB und die Gemeinde mehrfach über die Problematik der Verwirbelungen und deren mögliche Folgen für unseren Küstenwald informiert.</p>		- keine entscheidungsbedürftigen / (neuen) verfahrensbezogenen Bedenken oder Anregungen	
<p><u>14) Mail vom 07.10.2021 des StALU. Abt. Küste</u></p> <p>Dr. Lars Tiepolt, Abteilungsleiter Küste, schrieb: „Wie ich Ihnen in meinem Schreiben vom Februar 2020 bereits mitgeteilt hatte, spielt der Küstenschutzwald in Graal-Müritz bei der küstenschutztechnischen Betrachtung keine primäre Rolle.“ ... „Unsere TÖB-Beteiligung bezieht sich somit ausschließlich auf die Beurteilung der Beeinflussung des Bauvorhabens auf die direkten Küstenschutzanlagen sowie für deren perspektivische Erweiterung freizuhaltenden Vorbehaltsflächen.“</p> <p>=> Aus o.g. Grund hege ich den Verdacht, daß sich das StALU nicht - wie durch den Standplaner aufgeführt – an der Votumsabgabe zum Thema Windwurf beteiligt hat, zumal der Planer zwei andere Anforderungen aufgeführt hat, an denen sich das StALU nicht beteiligt hat.</p>		<p>- Kenntnisnahme</p> <p>Die Unterstellung von „Ausführungen des Planers“, wonach sich das StALU an der „Votumsabgabe“ beteiligt hätte, ist unzutreffend (vgl. Abwägungsentscheidung T10 v. 25.11.2021). Den Planunterlagen der Gemeinde (Abwägungsentscheidung Ö02 v. 25.11.2021) ist zu entnehmen, dass die Gemeinde sich mit dem StALU zur Frage der „Windverwirbelungen ins Benehmen gesetzt hat. Das Ausbleiben einer Stellungnahme wird in der mitgeteilten Mailnachricht v. 07.10.2021 erklärt. Fraglich bleibt danach weiterhin, welche Abteilung des StALU die in der Stellungnahme des Einwenders v. 06.04.2021 angeführten Bestätigung von Windwurfgefahren im küstennahen Bereich abgegeben haben soll – die Gemeinde hat hierzu zwecks Sachverhaltsaufklärung bereits am 09.04.2021 um Konkretisierung gebeten.</p>	
<p><u>15.) Mail vom 05.10.2021 an das Landwirtschaftsministerium</u></p> <p>„Sehr geehrte Frau Joch, ich beziehe mich auf das Schreiben von Herrn Schreiber und von Ihnen als Bearbeiter vom 09.08.2021 im Auftrag des Ministers Dr. Backhaus, sowie auf das Schreiben des Ministers vom 29.06.2021. Bei mir wurden in der Folge einige Fragen (siehe meine Mail v.19.08.2021) ausgelöst, die leider noch nicht beantwortet sind, worauf ich jedoch Wert lege. Hier soll es aber um den letzten Satz Ihres Schreibens gehen, wonach "die zuständigen Behörden ... auf der Grundlage des geltenden Rechts gewissenhaft prüfen" werden. Meines Erachtens gehört dazu, daß der technische Hintergrund der Prüfung klar ist. Daher hatte ich mich entschlossen, ausgewählten Trägern öffentlicher Belange die Unterlagen der dänischen Universität Risö und meinen Fotonachweis zuzusenden - Ihnen bereits bekannt, trotzdem nochmals hier als Anlage. Dabei tat sich mir weitere Fragen zu Anlage 6 a) und b) sowie 7) auf. Wie kann ich auf eine "gewissenhafte Prüfung " nicht nur bezüglich des BV Landschulheim sondern auch der anderen drei Vorhaben in der ersten Reihe vertrauen, wenn das Forstamt nach mehren Gesprächen mit einem Vertreter des Graal-Müritzer "Lobbyistenvereins" nicht mehr seiner Meinung ist. Lediglich der Vertreter Ihres Ministeriums hielt "standhaft" an der ursprünglichen fachlichen Einschätzung fest. [...] Mit freundlichen Grüßen, Wolfgang Rühls“</p>		<p>- Kenntnisnahme; betrifft anderes Planverfahren</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	██████████, Graal – Müritz, ██████████	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>=> Das Schreiben wurde zwar zur Kenntnis genommen, aber eine Antwort erfolgte nicht. Hier gekürzt enthielt es meine Mail - mit Bezug auf ein Schreiben des Forstamtes vom 09.01.2019 und ein Schreiben des LM vom 14.02.2019 – eine dezidierte Aufzählung der Meinungsänderung des Forstamtes nach durch die Verwaltung begünstigte Einwirkung durch verdeckten Lobbyismus eines Graal-Müritzer Gemeindevertreter auf das Forstamt. So wurde aus einem eingeschossigen Gebäude in der Kubatur des Vorgängerbaus ein Dreigeschossiger auf viel größerer Fläche. Das Ergebnis: Der Waldabstand kann nur eingehalten werden, wenn winderfahrene Bäume gefällt werden, was Schaden am Küstenwald auslöst.</p> <p><u>16.) Artikel in der OZ vom 16./17. Oktober 2021 (Auszug)</u> <i>„Auch im Stephan-Jantzen-Park gibt es Probleme. Diese führt das Amt auf den Bau des Aja-Resorts zurück, „weil seinerzeit der Neubau des Gebäudes die veränderten Windverhältnisse verursachte, die dazu führen, daß der Gehölz- und Baumbestand schwer geschädigt wurde.““</i> => Dies ist ein Beispiel aus Warnemünde: Schäden im Stephan-Jantzen-Park durch geänderte Windverhältnisse infolge Neubau. Durch Nachfrage beim Amt habe ich erfahren, daß die Schäden sich hier etwas differenziert zeigen, Windbruch gibt es jedenfalls auch.</p> <p>Nachfolgend zwei Mails als ein Beispiel (mit dem gleichen Hintergrund, nämlich Schutz unseres Küstenwaldes) wie Kommunikation zu einem wichtigen Thema stattfindet oder besser nicht stattfindet.</p> <p><u>17.) V O R L A G E G 85-10/2021 zur Sitzung der Gemeindevertretung am 28.10.2021</u> Betr.: 9. Änderung des B-Plans Nr. 4-5/93 „Müritz West“ (Ostseewoge) Verfasser mutmaßlich der Planer: <u>„Orientierung an Urteil des VG Schwerin vom 23.10.2008 (Vorrang Erhaltung Schutzfunktion Küstenwald, Beachtung Verwirbelungseffekt, keine nachhaltige Landschaftsbildveränderung durch Rodung/Aufweitung; Prüfanforderungen an öffentliches Interesse/Landschaftsbild/Blickfang; jedoch keine gerichtl. Hinweise zur Bauhöhe)“</u></p> => Die von mir unterstrichenen Begriffe werden nachfolgen beleuchtet: <u>Zu 17.) Zum Urteil:</u> Dieses ist meines Wissens die „Ersterwähnung“ eines der beiden Urteile (in der Vorlage ohne Aktenzeichen, hier 2 A 878/05) durch die Gemeindeverwaltung, abgesehen von der ablehnenden Äußerung der Bürgermeisterin im Gemeindekurier vom Nov. 2020. Ich hatte davor mehrfach auf die Urteile hingewiesen. <p><u>Zu 17.) Zum Verwirbelungseffekt:</u> Dieser Begriff kommt – festgestellt nach mehrfacher Durchsicht – in den Gerichtsunterlagen nicht vor, dafür aber der Begriff „Windruhe“, der wohl das Gegenteil von Verwirbelung darstellt. Interessant ist, wie er gebraucht wird: Der gerichtsseitig beigelegene Sachverständige meint, „Windruhe“ findet an der Leeseite von Gebäuden nicht statt. Während der unterlegene Kläger behauptet, Gebäude erzeugen „Windruhe“ an der Landseite.</p> <p><u>Zu 17.) Prüfanforderungen an öffentliches Interesse/Landschaftsbild/Blickfang</u> – ein Zitat aus den Entscheidungsgründen des Urteils zur Ostseewoge von 2009, ausgewählt aus mehreren möglichen, da prägender Bestandteil des Urteils: <i>„Der Begriff umfasst die äußere Erscheinungsform einer Landschaft, wie sie von einem Betrachter optisch wahrgenommen wird. Es es handelt sich um das sinnlich wahrgenommene und als Gesamtbild empfundene Beziehungsgefüge der einzelnen Elemente der Landschaft (Klose/Orf, u.a.O., § 9 Rn. 102, m.w.N.). Um das öffentliche Interesse an der Walderhaltung unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes zu ermitteln, ist der Charakter der betreffenden Landschaft bzw. sind die prägenden Elemente zu erfassen und zu beschreiben und zwar</i></p>		<p>- keine nachprüfbare Planrelevanz</p> <p>- anderes Planverfahren</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p><i>unter Berücksichtigung optischer, ästhetischer und landschaftsschützerischer Aspekte. Eine wesentlich Bedeutung des Waldes für das Landschaftsbild ist in aller Regel anzunehmen bei Verlust prägender Elemente, bei Einschränkungen oder Verhinderung der Wahrnehmbarkeit oder Hinzufügen neuer Elemente, die – weil wesensfremd – als störend empfunden werden.“</i> In diesem Zusammenhang wird auch auf das „Standortgutachten“ des Landesamtes für Forsten usw. vom 16.09.2003 verwiesen.</p> <p>=> Ich habe dieses Zitat so ausführlich übernommen, weil es für alle vier geplanten Vorhaben wesentlich ist. Im Falle des BV „Ostseestern“ tritt zwar der Wald in der beschriebenen Bedeutung zurück aber daß das Landschaftsbild durch den geplanten „Riegel“ erheblich gestört wird, steht außer Frage. Im Bauausschuß (oder war es in der Einwohnerversammlung?) hat der Planer dieses Thema in unverantwortlicher Weise „schöngeredet“. Er hat uns schon so einen Riegel beschert. Man schaue von der Wossidlostraße auf das „Betreute Wohnen“ des ASB. Hier etwas abseits, aber dort, das BV „Ostseestern“, vom Strand einsehbar in seiner ganzen Masse. Außerdem ist die Behauptung, das BV „Ostseestern“ entspreche in der Höhe einem Gebäude weiter südlich - von einem Fachmann so gesagt - völlig unverständlich. Es handelt sich um den First eines Steildaches der hier mit einem Flachdach verglichen wird (also „Äpfel und Birnen“).</p> <p><u>18.) Schreiben vom 03.12.2021 an das Forstamt: Antrag auf der Grundlage des IFG M-V v.10. 07. 2009</u> 1. Hat jemand von Forstamt Billenhagen oder in Ihrem Auftrag an der vom Planer (bzw. ggf. von der Gemeinde) für erforderlich gehaltenen und behaupteten Prüfung des nachfolgenden Sachverhaltes teilgenommen und eine entsprechende Stellungnahme geliefert? Formulierung des Planers: „... inwieweit Windverwirbelungen und erhöhte Windwurfgefahren für die Küstenwaldbestände leeseitig des zuzulassenden Neubaus planerisch relevant sein könnten.“ Zusatzfrage: 2. Falls obige Frage zutreffend beantwortet werden kann, würde mich natürlich auch die technischen Grundlage und das Ergebnis Ihrer Prüfung des Sachverhaltes interessieren, insbesondere deswegen, weil ja noch drei weitere Vorhaben mit entsprechender Relevanz anstehen und ein fünftes sich ankündigt hat.</p> <p>=> Die Beantwortung o.g. Fragen innerhalb der gesetzlichen Frist ist durch den Amtsleiter Dr. von Finckenstein bis dato nicht veranlaßt worden. Das betrifft auch ein etwa gleichlautendes Schreiben an die Landesforstagentur. Beide Fälle wurden dem Amt für Datenschutz M-V zur Klärung übergeben.</p> <p><u>19.) Antwortbrief vom 09.12.2021 des Kommunikations- und Rechtsamtes des Landkreises</u> Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V „Sehr geehrter Herr Rühs, Ihrem am 29.11.2021 an das Umweltamt des Landkreises Rostock formulierte IFG-Antrag bezüglich einer Frage aus der Abwägung zum Entwurf der 10. Änderung des B-Planes Nr. 4-5/93 Müritz West (Ostseewoge) wird entsprochen. [...] Am 24.Juni 2021 fand ein Gespräch im Forstamt Billenhagen statt, in dem es vorhabenbezogen auch um die Windwurf-Problematik ging und an der 2 Vertreter der Naturschutzbehörde teilgenommen haben.[...] In dem obigen Gespräch wurde eine dezidierte Grundlage nicht erörtert. Hinsichtlich des Ergebnisses verweise ich auf die Forstbehörde als für den Schutz des Waldes zuständige Behörde. Mit freundlichen Grüßen, Im Auftrag, Thomas Rummler, Sachbearbeiter“</p>		<p>Das Zitat reflektiert auf den Inhalt des Landschaftsbildbegriffs. Letzterer ist Gegenstand der Ausnahmepfung gem. § 29 (3) NatSchAG M-V durch die Naturschutzbehörde. Die Gemeindevertretung beurteilt die Planänderung als Landschaftsbild verträglich. Vom Einwender wurden Bedenken hierzu bisher nicht eingebracht und sind wg. der Fristüberschreitung der akt. Stellungnahme auch präkludiert (s.o.).</p> <p>Dem Einwender wird empfohlen, zu akzeptieren, dass eine Güterabwägung regelmäßig eine Wichtung und Zurückstellung einzelner (wünschenswerter) Belange hinter andere (notwendige) Belange erfordert. Dies setzt voraus, insoweit auch Mehrheitsentscheidungen der GV zu akzeptieren – umso mehr solche, an denen er als Gemeindevertreter selbst beteiligt war.</p> <p>- betr. Verwaltungsverfahren der Forstbehörde</p> <p>- betr. Verwaltungsverfahren des Landkreises</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p><u>Brief vom 17.01.2022 von Dr. von Finckenstein, Forstamt Billenhagen</u> [nachträglich nach den andern Beiträgen in die Anlagen eingefügt, ohne deren inhaltliche Angleichung]</p> <p>„Wie Sie dem Schreiben des Forstamtes entnehmen können, wurde in dem konkreten Fall die Unterschreitungen des gesetzlichen Waldabstandes (§20 Landeswaldgesetz M-V; LWaldG) geprüft. [...] Weitergehende Prüfungen zu der Frage, ob durch die Realisierung von Bauvorhaben (wie Gebäude, Windkraftanlagen o.ä.) Gefahren für den angrenzenden Wald eine erhöhte Windwurfgefahr durch „Windverwirbelungen“ zu erwarten sind, werden von der Landesforst M-V (regelmäßig) nicht durchgeführt.“</p> <p>=> Das ist die Antwort auf eine von drei gestellten Fragen, nachdem das Landesamt für Datenschutz eingeschaltet wurde. Ich stelle mir die Frage: Warum erst jetzt? Ich hatte schon Ende 2019 das Thema gegenüber dem Forstamt angesprochen.</p> <p>Fazit zur Anlage 2: Durch mein Wirken in dieser Sache will ich erreichen, daß Verwirbelungen durch bauliche Windhindernisse vorab geprüft werden, bevor gebaut wird. Das ist eine Frage der Verantwortung. Im Zuge dieses Schriftverkehrs habe ich mit verschiedenen Menschen Kontakt gehabt, auch einige genauer einzuschätzen gelernt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mit Scheuklappen, "welche den Wald vor lauter [gefährdeten] Bäumen nicht sehen." (Sprichwort) - die mit geschlossenen Augen das FDJ-Lied singen: „Du hast ja ein Ziel vor den Augen ...“ - die aus der Dreigroschenoper: „Die im Dunkeln sieht man nicht.“ - und auch solche aus dem Gedicht von Heinz Kahlau (Auszug): „Unter jeder hoffnungsvollen Idee sammeln sich ... Pflichtbesessene, Pflichtvergessene, Rechthaber, Voranschreiter, Mitläufer und sehr viele Leute [mehr als 5000, über deren Anliegen unverzüglich zu befinden war!] – die einfach da wohnen [ständig oder zeitweise oder irgendwie verbunden sind].“ <p>Graal-Müritz, den 25.01.2022</p>		<p>- betr. Verwaltungsverfahren der Forstbehörde</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Anlage 3 - Auszüge aus „Bedenken und Anregungen“ sowie „Behandlungen“, dazu Kommentare</p> <p>Feststellung eines Abwägungsfehlers lt. §214 Abs. 1 BauGB und Antrag auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes vom 10. Juli 2006 bezüglich der Abwägungsunterlagen zum Entwurf vom 10.05.2021 zur 10. Änd. B-Plan 4-5/93 "Müritz West" (Ostseestern), Graal-Müritz</p> <p>Vorab ein Zitat zur Grundlage der Abwägung: <i>„Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bebauungspläne die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das sogenannten „Abwegungsgebot“ nach § 1 Abs. 7 BauGB ist die zentrale materiell-rechtliche Norm im Hinblick auf die gemeindliche Bauleitplanung.“</i> [www.juraindividuell.de/ pruefungsschemata/wirksamkeit-eines-bebauungsplans ...]</p> <p><u>Die folgende Auswahl an Zitaten erfolgt zum einen zum Thema „Verwirbelung infolge Windhindernissen und zum anderen zum Thema „allgemein auftretender Windwurf“ mit unterschiedlicher Ursache</u> Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen zwei Arten von Aussagen in den Stellungnahmen des Planers in der Vorlage für den Bauausschuß: 1. Linke Seite der Vorlage - „Bedenken und Anregungen“ der TöB und der Bürger 2. Rechte Seite der Vorlage - „Behandlung“ - durch den Planer vorgetragene Äußerungen, wobei vorgeschriebene schriftliche Belege von bestimmten Trägern öffentlicher Belange fehlen.</p> <p>Außerdem wird die Seitenzahl und die Nr. des Beitrages in der Vorlage angegeben.</p> <p>1. Linke Seite der Vorlage - „Bedenken und Anregungen“ der TöB und der Bürger</p> <p><u>Seite 2-3 Nr. T03 – Information zu: Amt für Raumordnung und Landesplanung – 09.06.2021</u> => Information von Wolfgang Rühls: Das „Amt für Raumordnung und Landesplanung“ hat sich zu dem ausgewählten Themenkreis nicht geäußert. Gleichwohl hat der Planer auf der rechten Seite einen - hier also sachfremden - Kommentar eingeordnet – siehe unter 2. „Behandlungen“</p> <p><u>Seite 5-6 Nr. T10. – Information zu StALU Mittleres Mecklenburg – 15.06.2021</u> => Information von Wolfgang Rühls: Das „Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ hat sich zu dem ausgewählten Themenkreis nicht geäußert. Gleichwohl hat der Planer auf der rechten Seite einen - hier (teilweise) also sachfremden - Kommentar eingeordnet – siehe unter 2. „Behandlungen“</p> <p><u>Seite 7 Nr. T14.1 - Stellungnahme der Landesforst M-V, Vorstand AöR – 10.05.2021</u> Auszug aus den Bedenken und Anregungen der Landesforst: <i>„Einer Ausnahme von der Einhaltung des Waldabstandes von 30m kann demnach zugestimmt werden. Seitens der Forstbehörde werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen des Waldes erwartet. Aus diesen Gründen gibt es keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf des Bauvorhabens. Trotz dieser Einschätzung kann Windwurf selbstverständlich nicht abschließend ausgeschlossen werden. Dies kann man naturgemäß an keinem Standort vollkommen ausschließen, weder an der Küste noch im Binnenland, ob bewirtschaftet oder nicht.“</i></p> <p>=> Kommentar von Wolfgang Rühls: Die Stellungnahme der Landesforst M-V AöR wird in keinem Punkt angezweifelt. Aber es fehlt ein wesentlicher Punkt: Die Antwort auf die Fragestellung des Planers – siehe unter 2. „Behandlungen“ . Dies ist um so bedauerlicher, als ich sowohl der Landesforstagentur als auch dem Forstamt das Problem der Verwirbelung hinter baulichen oder natürlichen Windhindernissen einschließlich der Größenverhältnisse der Verwirbelungen (das zwanzigfache der Höhe des Hindernisses in der Horizontalen) vorab deutlich gemacht habe, mit Berufung auf die Uni Risö. Gleichzeitig habe aber ich an einem vorhanden Windhindernis zeigen können, daß Problem für unseren Küstenwald relevant ist. Ich habe die Unterlagen dann ausgeliefert, worum mich Minister Backhaus - leider zu spät - gebeten hatte.</p>		<p>Zum allgemeinen Verständnis wir richtiggestellt, dass die tabellarisch geordneten Abwägungsentscheidungen jeweils LINKS die Äußerungen der Öffentlichkeit und Behörden/TöB wiedergeben und jeweils RECHTS die zugeordnete Entscheidung der Gemeindevertretung mit entsprechender Würdigung des vorgebrachten Sachverhalts, seiner planungsrechtlichen Einordnung sowie einer Begründung. Der dazu vom beauftragten Planer z.T. in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung und den TöB als Entwurf vorgeschlagene Entscheidungstext erlangt erst durch GV-Beschluss – ggf. nach entsprechenden Änderungsvorschlägen – Verbindlichkeit. Dass die abgegebenen Stellungnahmen durch ein Planungsbüro aufbereitet und mit einem Entscheidungsvorschlag versehen zum Gegenstand einer Beschlussvorlage gemacht werden, entspricht der ständigen Planungspraxis und wurde höchstrichterlich bestätigt (BVerwG, B. v. 19.12.2013 - 4 BN 23.13).</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	██████████, Graal – Müritz, ██████████	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>In der Stellungnahme ist eindeutig der Bezug auf den Waldabstand von 30m zu Gebäuden hergestellt. Die Windverwirbelungen, um die es mir geht, betragen bei 15m Gebäudehöhe 300m in der Horizontalen.</p> <p>Der allgemeine Windwurf - auf den der Planer Bezug nimmt, ist einer völlig anderen Kategorie von Waldschäden zuzuordnen. Es fällt auf, daß der Abstimmungstermin <u>24.06.2021</u> an dieser Stelle erwähnt, obwohl er doch beim Forstamt stattfand, dort aber nicht aufgezeigt wird. Es werden Teilnehmer aufgezählt, die an anderer Stellen fehlen, das betrifft auch den Planer selbst.</p> <p>Fazit: Die Aufgabenstellung des Planers, basierend auf meinen Bedenken und Anregungen, hat mit der angeführten Begründung des Landesforstamtes inhaltlich nichts zu tun.</p> <p><u>Seite 9/10 Nr. T14.2 - Stellungnahme der Forstamt Billenhagen – 01.07.2021</u> Auszug aus den Bedenken und Anregungen der Forstamtes: <i>„Gemäß §20LWaldG M-V ist zu Sicherung vor Gefahren durch Windwurf [...] bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30m einzuhalten (Waldabstand). Die Waldabstandverordnung M-V regelt hierzu Ausnahmen. [...] Seitens der unteren Forstbehörde werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen des Waldes durch die Umsetzung des Vorhabens erwartet. Aus diesen Gründen gibt es keine Einwände gegen den Vorliegenden Entwurf.“</i></p> <p>=> Kommentar von Wolfgang Rühls: Die Stellungnahme des Forstamtes Billenhagen wird in keinem Punkt angezweifelt. Aber es fehlt ein wesentlicher Punkt: Die Antwort auf die Fragestellung – siehe unter 2. „Behandlungen“, dort findet man – wieder erwarten - keine „Behandlung“ des Planers - warum? Weiteres zum Kommentar siehe Absatz 1. bei Landesforstgamtur.</p> <p>Durch die Erwähnung des Landeswaldgesetzes § 20 wird deutlich, daß es sowohl in der Stellungnahme des Forstamtes Billenhagen als auch in der des Landesforstamtes ledig um die Sicherung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes von 30m vor Windwurf geht und nicht um das in der Aufgabenstellung angesprochene Problem. Die Windverwirbelungen, die ich geklärt haben möchte, betragen bei 15m Gebäude 300m in der Horizontalen.</p> <p>Fazit: Die Stellungnahme enthält keine Aussagen zur Aufgabenstellung des Planers, weder allgemein noch konkret zu meinem Thema „Windwurf durch Windhindernisse wie bauliche Anlagen oder Waldkanten“</p> <p><u>Seite 11-13 Nr. T16 – Information zum Landkreis Rostock – 17.06.2021</u> => Information von Wolfgang Rühls: Der „Landkreis Rostock“ hat zu dem ausgewählten Themenkreis keine Stellungnahme abgegeben und der Planer hat sich unter „Behandlungen“ auch nicht geäußert. Was mich sehr verwundert: Warum hat der Landkreis sich nicht zum Thema Verwirbelungen durch Windhindernisse geäußert? Ich vermute hinter „Landkreis“ verbirgt sich hier das Planungsamt, welches aber nicht explizit erwähnt wurde. Diesem Amt habe ich aber vorab Informationen geschickt. Die Untere Denkmalschutzbehörde, die Untere Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde sind extra aufgeführt – alles etwas verwirrend.</p> <p><u>Seite 16-17 Nr. T16 – Information zur Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Rostock) – 18.06.2021</u> =>Information von Wolfgang Rühls: Auch die „Untere Naturschutzbehörde“ des Landkreises Rostock hat zu dem ausgewählten Themenkreis keine Stellungnahme abgegeben und der Planer hat sich unter „Behandlungen“ auch nicht geäußert. Was mich sehr verwundert: Warum hat die <u>Untere Naturschutzbehörde</u> sich nicht zum Thema Verwirbelungen durch Windhindernisse geäußert? Ich habe doch vorab - noch mehr und auch früher als dem Landkreis - Informationen geschickt.</p> <p>Wie läßt mir doch der Minister Backhaus durch Herrn Schreiber am 09.08.2021 mitteilen: „Die zuständigen Behörden werden das Bauvorhaben [damals ging es um das selbe Thema beim</p>			

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	Graal – Müritz,	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Landschulheim] auf der Grundlage geltenden Rechts gewissenhaft prüfen.“ Genau, um „prüfen“ geht es, um Schaden zu verhindern. ... und wurde hier, durch wenn auch immer, geprüft? Ich sehe z.Zt. niemanden, auch nicht bei der Forst. Die Untere Naturschutzbehörde hat sich aber zur Prüfungspflicht nach UVPG und zur kumulierenden Wirkung der einzelnen Neubauvorhaben geäußert. Der Planer hält beides für unzutreffend, obwohl es mindestens zum 2. Punkt ausreichende Belege gibt.</p> <p>Seite 24-26 Nr. B02 - Stellungnahme von Wolfgang Rühs – 06.04.2021/20.06.2021 => Auszug aus den Bedenken und Anregungen von Wolfgang Rühs</p> <p>7. Grundsätzliches und wissenschaftliche Grundlagen „Durch die zweimalige Brandstiftung wurden die Bäume vor dem Graben nun zum Windhindernis und die Nord-Ost-Stürme sorgten mit Verwirbelungen für Schäden, vorzugsweise an Buchen im Hinterland. Ich habe Stubben von Notfällungen und auch schräg stehende Bäume zwischen dem Grünen Klassenzimmers (hier gehäuft) und bis zu 250m Entfernung, vorgefunden. Es handelt sich um insgesamt 23 starke Bäume oder entsprechende Stubben, darunter 22 Buchen und nur eine Kiefer. Die Ausrichtung in nur einer Himmelsrichtung erkläre ich durch den trichterförmigen, mit o.g. winderfahrenen Bäumen flankierten, Einschnitt in den Wald. Die dänischen Universität Risö hat festgestellt, daß bei starken Winden durch Verwirbelungen infolge von Hindernissen wie Häusern oder Baumreihen möglicherweise Schäden zu erwarten sind. Die dänischen Untersuchungen sollen Klarheit über die mögliche Anordnung von Windkraftanlagen schaffen. Die Fragestellung lautet: Inwieweit können Hindernisse, wie z.B. Häuser oder Baumreihen, für Verwirbelungen sorgen, die dem Betrieb der Anlage schaden oder ihn unmöglich machen? Insofern ist es eine ähnliche Fragestellung wie hier, nur daß es nicht um Windräder, sondern um unseren Küstenwald geht. ... Die dänischen Wissenschaftler gehen davon aus, daß die relevanten Verwirbelungen durch Hindernisse etwa das Doppelte der Höhe des Hindernisses erreichen und das 20-fache der Höhe in der Horizontalen auf der windabgewandten Seite. Hinzuzufügen ist außerdem, daß mir die Landesforstagentur als auch das StALU die mögliche Gefahr von Windwurf *) in küstennahen Bereich kürzlich bestätigt haben.“ *) Anm. W.R.: Beide bezüglich allgemein auftretendem Windwurf.</p> <p>8. B-Plan Nr. 4-5/93 Müritz West, „Haus Ostseestern“ „Die Kubatur des geplanten Gebäudes wird seeseitig mit einer Höhe von ca. 12,5m*) über Gelände angegeben. Voraussichtlich können Schäden an großen Bäumen, die den Sturmböen ausgesetzt sind, bis 250m*) weit reichen. Das betrifft ein Wäldchen in ca. 150m östlicher und möglicherweise auch eine Baumgruppe ca. 125m in südlicher Richtung. Der Küstenwald gegenüber dem Akzenthotel ist in südlicher Richtung nur ca. 75m entfernt und reicht bis zur Musikmuschel im Westen mit 250m Abstand. Die Verwirbelungsweite von ca. 220m reicht bis zum beginnenden Baufeld 5 (westlich Aquadrom). Letzteres ist besonders gefährdet, weil hier ausgewachsene Buchen durch massive Fällungen freigestellt wurden und darüber hinaus wegen des im B-Plan zugelassenen Gebäudeabstandes von 3m (!), wobei viele Bäume einseitig komplett entastet wurden.“ *) Anm.W.R.: Nach letzten Informationen beträgt des Gebäudehöhe 15m und die Weite reicht demnach bis 300m.</p> <p>=>Kommentar von W. Rühs zu vom Planer in dieser Stellungnahme unberücksichtigten Aussagen Folgende Aussagen wurden vom Planer ignoriert. Sie weisen genau in die Richtung der durch den Planer hergestellten Zusammenhänge, in seine Aufgabenstellungen zu tatsächlich nicht vorhandenen Aussagen bei der Landesforst. Der erste Absatz von Pkt. 7. meiner Stellungnahme zeigt an einem Beispiel, daß die Windverwirbelungen – hier durch natürliche Windhindernisse - Windwurf bei 23 Bäumen bis 250m tief in den Küstenwald erzeugt haben. Keine Erwähnung! Infolge der topografischen Verhältnisse ist der Schaden nur auf einen schmalen Korridor begrenzt und wäre in der Fläche wesentlich größer. Der zweite Absatz von 7. erläutert die Erkenntnisse der Uni Risö zur Windverwirbelungen nach</p>			

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	██████████, Graal – Müritz, ██████████	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>baulichen und natürlichen Hindernissen. Keine Erwähnung! Der dritte Teil zeigt am Beispiel des BV „Ostseestern“ welche Schäden bei verschiedenen Windrichtungen angerichtet werden können. Keine Erwähnung! Hinsichtlich der Gebäudehöhe und damit auch der Reichweite der Verwirbelungen ist zu meinen Ausführungen - veranlaßt durch die Vorlage des Planers - eine Korrektur erforderlich. Die Reichweite der möglichen Verwirbelungen wird größer, statt 250m nun bis zu 300m. Es sind verschiedene Bereiche gefährdet, auch der Küstenwald, aber auch besonders das Baufeld 5 (westlich: Aquadrom). Dieses unterliegt nicht - weil kein Wald - der Beurteilung durch die Forst, was der Planer bisher völlig unbe-rücksichtigt gelassen hat. Das Baufeld 5 ist besonders gefährdet, weil hier ausgewachsene Buchen durch massive Fällungen freigestellt wurden und darüber hinaus wegen des im B-Plan zugelassenen Gebäudeabstandes von 3m (!), wobei viele Bäume einseitig komplett entastet wurden. (Übrigens mit voller Absicht geplant durch den Planer!) Wer muß hier im Schadensfall die Verantwortung übernehmen? Wer ist zuständig, den Wald vor Schädigungen zu schützen? Die Antwort liegt auf der Hand. Die Forst hat sogar eine Doppelfunktion, als Aufsichtshörde und als Bewirtschafter unsere Küstenwaldes. Mir ist diese Doppelfunktion suspekt, auch wegen schlechter Erfahrungen, wie keine Rückegassen für den Harvester, zugelassene Waldvernichtung durch Dünen sand am Rhododendronpark und die Waldumwandlung um das Aquadrom weit über ursprüngliche Planung hinaus ...</p> <p>2. Rechte Seite der Vorlage – „Behandlung“ - durch den Planer ohne schriftlichen Beleg von TöB</p> <p><u>Seite 2 - 3 Nr. T03 – Behandlung zu: Amt für Raumordnung und Landesplanung – 09.06.2021</u></p> <p>Auszug aus der „Behandlung“ des Themas durch Herrn Millhan: <i>„Aufgrund eines Bedenkenvortrags aus der Öffentlichkeit wurde im Benehmen mit der <u>Forstbehörde</u> und der Abt. Küstenschutz des <u>StALU</u> außerdem geprüft, ob die zugelassene Neubebauung Anlass zur Besorgnis von Windverwirbelungen mit der Folge erhöhter Windwurfgefahren für leeseitig liegende Waldbestände des Ortes gibt und planerische Vorsorgemaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Mit Stellungnahme v. 10.05.2021 hat der Vorstand der Landesforst M-V dazu eingeschätzt, dass planbedingt keine maßgebliche Beeinträchtigung des Waldes zu erwarten ist, Windwurf jedoch naturgemäß an keinem Standort – weder an der Küste noch im Binnenland und auch unabhängig von der Bewirtschaftungsintensität des Waldes ausgeschlossen werden kann. Die Gemeinde geht deshalb davon aus, dass von der 10. Planänderung des B-Plans Nr: 4-5/93 keine außergewöhnlichen Beeinträchtigungen des Küstenwaldes ausgehen.“</i></p> <p>=> Kommentar von Wolfgang Rühls: Obwohl sich das „Amt für Raumordnung und Landesplanung“ zu dem ausgewählten Themenkreis nicht geäußert hat, wurde durch den Planer der Stellungnahme eine hier sachfremde Behandlung zugeordnet. Der erste Teil – die „Aufgabenstellung“ - wurde entsprechend meiner ersten Stellungnahme in Anlehnung an diese formuliert und beschreibt das zu klärende Problem richtig. Als Prüfende des fraglichen Sachverhaltes werden hier nur die Forstbehörde und die Abt. Küstenschutz des StALU genannt. Nicht genannt werden – wie an anderer Stelle – das Umweltamt und der Planer selbst. Auf Grund der Äußerung von Herrn Dr. Lars Tiepolt, Abteilungsleiter Küste, besteht die Vermutung, das vom StALU niemand teilgenommen hat. Mit Bezug auf die Landesforst M-V wird durch den Planer eingeschätzt das der Wald nicht beeinträchtigt ist. Es wird jedoch dadurch auf eine Begründung zurückgegriffen, die die Aufgabenstellung nicht beantwortet. Die Aussage, daß die Gemeinde davon ausgeht, daß keine Beeinträchtigung des Küstenwaldes vorliegt, scheint ein unberechtigter Vorgriff auf zu fassende Beschlüsse zur Abwägung.</p>			

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	██████████, Graal – Müritz, ██████████	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Weitere Aussagen zur Bewertung der beiden Stellungnahmen siehe unter Landesforstagentur und auch unter Forstamt Billenhagen – siehe dort.</p> <p>Fazit: Die Aufgabenstellung des Planers, basierend auf meine Bedenken und Anregungen, hat mit dieser „Behandlung“ durch den Planer – hier auch noch sachfremd - inhaltlich nichts zu tun.</p> <p><u>Seite 5-6 Nr. T10. – Information zu: StALU Mittleres Mecklenburg – 15.06.2021</u> Auszug aus der „Behandlung“ des Themas durch Herrn Millhan: <i>„Die Gemeinde hatte m. Schr. v. 13.04.2021 außerdem um eine fachl. Einschätzung aus Sicht des Küstenschutzes gebeten, inwieweit Windverwirbelungen und erhöhte Windwurfgefahren für die Küstenwaldbestände leeseitig des zuzulassenden Neubaus planerisch relevant sein könnten. Denn in einem diesbezüglichen Bedenkenvortrag aus der Öffentlichkeit wurde darauf verwiesen, dass das StALU eine solchen Gefahr bestätigt hätte. Auf eine Rückäußerung und nähere Positionierung hat das StALU leider verzichtet. Die Gemeinde konnte sich bei der Prüfung insoweit nur auf die Auffassung der Landesforstanstalt als zuständige Fachbehörde stützen. Hier wurde eingeschätzt, dass eine maßgebliche Beeinträchtigung des Waldes durch das zugelassene Vorhaben nicht zu erwarten ist, Allgemein sowohl an der an der Küste als auch im Binnenland bestehende Windwurfgefahren können dabei selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden. Für eine Berücksichtigung besonderer planerischer Vorsorgemaßnahmen sieht die Gemeinde deshalb an diesem Standort bzw. in diesem Planverfahren keine Veranlassung.“</i></p> <p>=> Kommentar von Wolfgang Rühls: Der erste Teil – die „Aufgabenstellung“ - wurde kurz nach meiner ersten Stellungnahme in Anlehnung an diese formuliert und beschreibt das zu klärende Problem durchaus richtig. Das „Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt“ hat sich zu dem ausgewählten Themenkreis nicht geäußert. Gleichwohl hat der Planer der Stellungnahme einen - hier demnach teilweise sachfremden Kommentar eingeordnet. Sachgerecht wäre m.E. lediglich, daß das StALU zwei mal nicht zur Mitarbeit bereit war. Durch das StALU hat an der Beratung vom 24.06.2021 m.E. niemand teilgenommen. Dies ist eine Vermutung auf Grund von Äußerungen seitens Herrn Dr. Tiepolt. Die weiteren Aussagen sind demnach m.E. sachfremd an dieser Stelle. Mit Bezug auf die Landesforst M-V wird durch den Planer eingeschätzt, daß der Wald nicht beeinträchtigt ist. Es wird jedoch dadurch auf eine Begründung zurückgegriffen, die die Aufgabenstellung nicht beantwortet. Für eine Berücksichtigung besonderer planerischer Vorsorgemaßnahmen sähe die Gemeinde keine Veranlassung. Dies scheint ein unberechtigter Vorgriff auf zu fassende Beschlüsse zur Abwägung. Weitere Aussagen zur Bewertung der beiden Stellungnahmen siehe unter Landesforstagentur und auch unter Forstamt Billenhagen – beide unter Nr. 1. Da vom Planer angesprochen: Das StALU (Dr. Lars Tiepolt), hat mir lediglich die mögliche Gefahr von Windwurf, der allgemein im küstennahen Bereich auftreten kann, bestätigt. In gleicher Weise hat sich im übrigen auch die Landesforstagentur (Herr Wagner) in einem Schreiben geäußert.</p> <p>Fazit: Die Aufgabenstellung des Planers, basierend auf meinen Bedenken und Anregungen, hat mit dieser „Behandlung“ durch den Planer – hier teilweise sachfremd - inhaltlich nichts zu tun.</p> <p><u>Seite 7 – „Behandlung“ des Planers zu: Landesforst M-V,Vorstand AöR – 10.05.2021</u> => Auszug aus der „Behandlung“ des Themas durch Herrn Millhan: <i>„Die Gemeinde wollte aufklären, ob planungsrelevante Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der</i></p>			

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	[REDACTED], Graal – Müritz, [REDACTED]	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p><i>zuzulassende Neubau Windverwirbelungen auslösen und in Verbindung damit eine Gefährdung des Küstenwaldes bewirken könnte.</i></p> <p><i>Die Gemeinde schließt sich der fachlichen Einschätzung an, dass eine maßgebliche Beeinträchtigung des Waldes durch das zugelassene Vorhaben nicht zu erwarten ist.</i></p> <p><i>Die Einschränkung in Bezug auf allgemein sowohl an der an der Küste als auch im Binnenland bestehende Windwurfgefahren ist dabei naturgemäß zur Kenntnis zu nehmen.</i></p> <p><i>Diese Einschätzung wurde in einer Abstimmung zwischen der Forstbehörde, der Naturschutzbehörde, der Küstenschutzbehörde und dem beauftragten Planer für diesem Standort bzw. für dieses Planverfahren bestätigt (Vermerk v. 24.06.2021).</i></p> <p><i>Für eine Berücksichtigung besonderer planerischer Vorsorgemaßnahmen sieht die Gemeinde deshalb keine Veranlassung.“</i></p> <p>=> Kommentar von Wolfgang Rühls: Der erste Teil – die „Aufgabenstellung“ - wurde entsprechend meiner ersten Stellungnahme in Anlehnung an diese formuliert und beschreibt das zu klärende Problem richtig. Mit Bezug auf die Landesforst M-V wird durch den Planer eingeschätzt, daß eine maßgebliche Beeinträchtigung des Waldes nicht zu erwarten ist und Vorsorgemaßnahmen der Gemeinde nicht erforderlich seien. Es wird jedoch dadurch auf eine Begründung zurückgegriffen, die die Aufgabenstellung nicht beantwortet. Die o.g. Einschränkung in Bezug auf allgemein bestehende Windwurfgefahren berührt die Aufgabenstellung nicht. Zur Teilnehmerschaft an der Abstimmung am 24.06.2021 ist hier die umfangreichste Aufzählung, jedoch fehlt das Landesforstamt. In anderen „Bearbeitungen“ des Planers sind – unverständlicherweise – mehrere Institutionen jedoch nicht genannt: - T 14.1 - LF A.ö.R.: Teilnehmer: Forstbehörde, StALU (?) sowie Umweltamt und auch der Planer => es fehlt hier: Landesforstamt - T 14.2 - Amt f.R.u.L: Teilnehmer: Forstbehörde, StALU (?) => es fehlen hier: Umweltamt, Landesforst und der Planer - B 02 - W.R.: Teilnehmer: Forstbehörde, StALU (?), Landesforstamt => es fehlen hier: Umweltamt und der Planer</p> <p>Dazu kommt, daß das StALU vermutlich nicht an der Abstimmung teilgenommen hat. Außerdem hat die Veranstaltung nicht – wie man annehmen möchte – beim Landesforstamt, sondern beim Forstamt stattgefunden hat. Das macht die Teilnahme des einen und die Nichtteilnahme der andern plausibel. Am bemerkenswertesten scheint mir aber, daß auf der Veranstaltung zwar über die Windwurf-Problematik gesprochen, aber eine dezidierte Grundlage nicht erörtert wurde.</p> <p>Fazit: Die Aufgabenstellung des Planers, basierend auf meinen Bedenken und Anregungen, hat mit dieser „Behandlung“ durch den Planer inhaltlich nichts zu tun. Wird aber begründet, daß dem Wald durch Verwirbelung an Hindernissen keine Gefahr droht, obwohl diese Schlußfolgerung nicht gezogen werden kann.</p> <p><u>Seite 9 Nr. T14.2- Information zu: Forstamt Billenhagen – 01.07.2021</u> Die „Behandlung“ des Themas „Windverwirbelungen“ durch das Forstamt im Sinne der Aufgabenstellung, des Planers hat nicht stattgefunden. Es gibt nur die aus der Stellungnahme der Landesforst bekannten Aussagen des Planers. Der Planer hat es nicht für nötig gehalten zur Stellungnahme des Forstamtes Aussagen zu treffen und verwendet solche auch nicht für seine anderen Kommentare. Die Abstimmung am 24.06.2021 beim Forstamt wird in den Unterlagen weder beim Forstamt noch beim Landesforstamt durch den Planer erwähnt – weder Zeit noch Ort noch Inhalt.</p>			

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	██████████, Graal – Müritz, ██████████	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>=> Kommentar von Wolfgang Rühls:</p> <p>Ich vermute, daß dieser Verzicht auf eine Stellungnahme und die Verleugnungen von Sachverhalten mit der Tatsache zusammenhängen, daß das Forstamt in seiner Stellungnahme ausdrücklich nur den Zusammenhang zwischen der angeführten Sicherung vor Windwurf, dem §20 LWaldG M-V und den 30m Abstand sieht. Die Stelle im Waldgesetz ist übrigens die einzige mir zugängliche Aussage in den Forstvorschriften, wo von „Windwurf“ die Rede ist. Die Gefahren von Windwurf durch natürliche oder bauliche Hindernisse kommt demnach nicht vor. Möglicherweise ist „Vorschriftentreue“ ein Grund für die Zurückhaltung der Forst. Aber das von mir aufgeworfene zu prüfende Problem ist aber ein Sachverhalt der Wirklichkeit. Wer ist zuständig, den Wald vor Schädigungen zu schützen? Die Antwort liegt auf der Hand – der Planer jedenfalls scheint ungeeignet. Ich habe der Gemeinde eine Liste von mutmaßlichen Fehlleistungen des Planers in Graal-Müritz gegen die Natur von Anbeginn seiner Tätigkeit vorgelegt - keine Antwort, aber irgendwer hat immer profitiert.</p> <p><u>Seite 11-13 Nr. T16 – Information zum Landkreis Rostock – 17.06.2021</u></p> <p>=> Information von Wolfgang Rühls:</p> <p>Der „Landkreis Rostock“ hat zu dem ausgewählten Themenkreis keine Stellungnahme abgegeben und der Planer hat sich unter „Behandlungen“ nicht geäußert, es gibt aber Stellungnahmen von Ämtern.</p> <p><u>Seite 16-17 Nr. T16 – Information zur Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Rostock) – 18.06.2021</u></p> <p>=> Information von Wolfgang Rühls:</p> <p>Auch die „Untere Naturschutzbehörde“ des Landkreises Rostock hat zu dem ausgewählten Themenkreis keine Stellungnahme abgegeben und der Planer hat sich unter „Behandlungen“ auch nicht geäußert. Die Naturschutzbehörde hat sich aber zur Prüfungspflicht nach UVPG und zur kumulierenden Wirkung der einzelnen Neubauvorhaben geäußert. Der Planer hält beides für unzutreffend, obwohl es zum 2. Punkt ausreichende Belege gibt. Ich werde dazu gesondert Stellung nehmen, weil ich mindestens die Ablehnung der kumulierenden Wirkung bezüglich der geplanten Gebäude für falsch halte.</p> <p><u>Seite 24-26, Nr. B02 - „Behandlung“ des Planers z. Stellungnahme v. W. Rühls – 06.04.2021/20.06.2021</u></p> <p>„Auszug aus der „Behandlung“ des Themas durch Herrn Millhan:</p> <p><i>Im Benehmen mit der Forstbehörde und der Abt. Küstenschutz des StALU wurde geprüft, ob die zugelassene Neubebauung Anlass zur Besorgnis von Windverwirbelungen mit der Folge erhöhter Windwurfgefahren für leeseitig liegende Waldbestände des Ortes gibt und planerische Vorsorgemaßnahmen berücksichtigt werden müssen.</i></p> <p><i>Der Vorstand der Landesforst M-V hat dazu eingeschätzt, dass planbedingt keine maßgebliche Beeinträchtigung des Waldes zu erwarten ist, Windwurf jedoch naturgemäß an keinem Standort – weder an der Küste noch im Binnenland – und auch unabhängig von der Bewirtschaftungsintensität des Waldes ausgeschlossen werden kann.</i></p> <p><i>Die Gemeinde geht deshalb davon aus, dass von der 10. Planänderung des B-Plans Nr. 4-5/93 keine außergewöhnlichen Beeinträchtigungen des Küstenwaldes ausgehen.“</i></p> <p><u>Seite 25/26 Nr. B02 - Zur „Behandlung“ der Stellungnahme bez. „Windverwirbelungen“ des Planers</u></p> <p>=> Kommentar von W. Rühls zur „Behandlung“ seiner Stellungnahme durch den Planer</p> <p>Der erste Teil seiner „Behandlung“ – die „Aufgabenstellung“ - wurde entsprechend meiner Stellungnahme in Anlehnung an diese formuliert und beschreibt das zu klärende Problem richtig.</p> <p>Mit Bezug auf den Vorstand der Landesforst M-V wird durch den Planer eingeschätzt, daß keine maßgebliche Beeinträchtigung des Waldes zu erwarten ist. Dabei wird jedoch auf eine Begründung zurückgegriffen, die die Aufgabenstellung nicht beantwortet. Auch die Einschränkung des</p>			

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
Ö02.	██████████, Graal – Müritz, ██████████	25.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Landesforstamt in Bezug auf allgemein bestehende Windwurfgefahren berührt jedoch die Aufgabenstellung nicht.</p> <p>Es werden als Prüfende nur die Forstbehörde und das Landesforstamt und der StALU genannt, während in anderen Stellungnahmen auch weitere TöB genannt werden, aber nicht das Landesamt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß das StALU entgegen der Aufzählung des Planers nicht teilgenommen hat.</p> <p>Die Aussage, die Gemeinde gehe davon aus, daß keine Beeinträchtigungen des Küstenwaldes vorliegen, scheint ein unberechtigter Vorgriff auf zu fassende Beschlüsse zur Abwägung durch die Gemeindevertretung und fußt auf falschen Schlußfolgerungen des Planers. Trotz der fehlenden Aussagen und den falschen Bezügen schlußfolgert der Planer abschließend in seiner „Behandlung“ zu diesen und weiteren Themen: <i>„Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.“</i></p> <p>Fazit zu Anlage 3: Die „Behandlung“ durch den Planer scheint im Wesentlichen und bezogen auf alle o.g. Stellungnahmen zu „Windverwirbelungen nach Windhindernissen“ keine Abwägung im Sinne des Baugesetzbuches zu sein, da wichtige Merkmale einer objektiven Beurteilung von Sachverhalten fehlen. Außerdem treten seltsame Verwerfungen in seiner Darstellungen auf.</p> <p>Graal-Müritz , den 25.01.2022</p>		<p>Die Einlassungen über Abwägungsfehler wurden geprüft. Es ergeben sich keine Berichtigungs- oder Ergänzungserfordernisse zu der Abwägungsentscheidung v. 25.11.2021 . Auch wenn die persönliche Folgenabschätzung in der Frage von Windverwirbelungen dramatischer ausfällt, als dies die Ergebnisse der Nachprüfung für die planerische Abwägung ergaben, ist ein Abwägungsfehler daraus nicht ableitbar. Dies ist letztlich jedoch eine Frage der Rechtsanwendung, die der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. In die Abwägung ist nach dem vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Abwägungsmodell (Grundsatzentscheidung v. 12.12.1969 - 4 C 105/66) jeweils das einzustellen, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss. Die einzustellen Belange müssen mehr als geringfügig, schutzwürdig und erkennbar sein; letzteres betrifft die Mitwirkungslast Dritter im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Zur Frage der Windverwirbelungen waren belastbare Informationen kaum verfügbar. Ob die Schutzwürdigkeit der mehrfach angeführten, einseitig entasteten Buchen am Baufeld SO 5 mehr als geringwertig ist, darf angesichts der Anzahl und der offensichtlichen Vorschäden der Bäume, insbesondere aber angesichts der dort bestehenden Situation, die nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer und seinen individuellen Bebauungsabsichten zustande gekommen ist (vgl. S. 2), bezweifelt werden. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen nur diejenigen Gefahrenpotentiale, Belange usw. ermittelt zu werden, die der Gemeinde im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. Nicht berücksichtigt zu werden braucht, was sie nicht sieht und was sie nach den gegebenen Umständen auch nicht zu sehen braucht. Eine aus dem Abwägungsgebot abgeleitete Prüfungs- und Nachforschungspflicht besteht für die Gemeinde nur, soweit Belastungen (z.B. nachteilige Folgen baubedingter Windverwirbelungen) bekannt sind. In diesem Fall muss sie diese näher untersuchen. Über Vermutungen und private Beobachtungen einer Einzelperson hinaus, die keinen Anspruch auf einen belegbaren Zusammenhang zu etwaigen Windverwirbelungsfolgen auf der Leeseite von Gebäuden erheben können, hat die anlassbezogene Nachprüfung der Gemeinde bei der Fachbehörden keine Anhaltspunkte für gravierende, aus möglichen Windverwirbelungen abzuleitende Beeinträchtigungen / Gefährdungen ergeben, die über das allgemeine Windbruchrisiko hinausgehen. Anders als möglicherweise bei den wiederholt „in einem Atemzug“ angeführten sonstigen Planungsvorhaben der Gemeinde („Ostseewoge“, Schullandheim, „Seeblick“) deren Lage vor größeren zusammenhängenden Waldbestand zu verorten ist und bei denen ein Gefahrenpotential durch baubedingte Windverwirbelungen deshalb hinsichtlich Gewicht und Schutzwürdigkeit nach anderem Maßstab zu beurteilen sein wird, besteht vorliegend keine ausreichende Rechtfertigung für zusätzliche vertiefende Untersuchungen.</p> <p>Die Bedenken bleiben im Tenor unberücksichtigt.</p>	

Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021

Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom
----------	-----------------	---------------

T10.	StALU Mittleres Mecklenburg	17.01.2022
------	-----------------------------	------------

Bedenken und Anregungen	Behandlung
-------------------------	------------

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Zum B-Plan Nr. 4-5/93 der Gemeinde Graal-Müritz wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben, letztmalig mit Schreiben vom 15.06.2021 zu Az. 12z-079/21.

Durch landseitige Verlagerung der ober- und unterirdischen Baufenster hinter die küstenschutztechnische erforderliche Bauabstandslinie wird den Belangen des Küstenschutzes nunmehr im erforderlichen Maße Rechnung getragen.

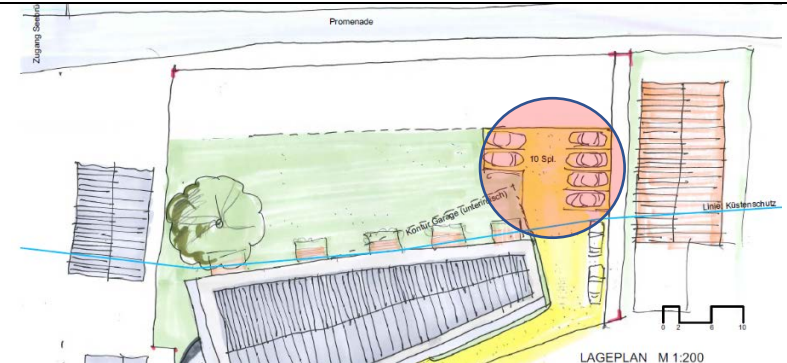
Der hierdurch begründeten seeseitigen Anordnung von zusätzlichen Parkflächen (angenommener Nutzungszeitraum max. 50 a) wird mit der **auflösenden Bedingung** zugestimmt, dass im Falle der erforderlichen rückwärtigen Verlagerung der Küstenschutzanlagen in Folge von Küstenrückgang die Nutzung eingestellt und etwaige bauliche Anlagen auf Kosten des Eigentümers vollständig entfernt werden.

Der vorliegenden B-Plan-Änderung kann insofern aus wasserrechtlicher Sicht **zugestimmt** werden.

Bei Einreichung entsprechender Antragsunterlagen im **Baugenehmigungsverfahren** durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde wird das hier erforderliche **wasserrechtliche Einvernehmen** nach § 118 Abs. 3 LWaG (wg. Bauens im 200m-Streifen landseits der Mittelwasserlinie) und nach § 113a LWaG zur Ausnahmegenehmigung gemäß § 136 Abs. 3 LWaG (Bauen im Küstenschutzgebiet) **in Aussicht** gestellt.


In der vorliegenden nochmal überarbeiteten Fassung der 10. Änderung des B-Planes Nr. 4-5/93 werden jedoch weiterhin Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes, welche durch das StALU MM als untere Wasserbehörde zu vertreten sind, berührt. Die Zustimmung zur beantragten Errichtung einer privaten Zuwegung / Treppe zur Promenade auf/über die Küstenschutzanlage wird **nicht** erteilt. Nach vorliegenden Unterlagen sind hier die Voraussetzungen zur ausnahmsweisen Genehmigung derartiger Anlagen auf Küstenschutzanlagen gemäß § 74 Abs. 3 LWaG nicht erfüllt.

Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.



Die auflösende Bedingung der wasserrechtl. Zustimmung zu der geplanten ebenerdigen Stellplatzanlage (ca. 10 Stpl. – sh. Abb.) begrenzt die Zustimmung inhaltlich. Zur korrekten Umsetzung dieser vorhabenunabhängig auf B-Planebene vorgezogenen Entscheidung nach §§ 89, 136 LWaG muß der B-Plan die Beschränkung widerspiegeln. Sie wird dazu durch Änderung der Textfestsetzung 1.6.5 planungsrechtlich verbindlich in den B-Plan übernommen. Die Stellplätze im „Küstenschutzabstand“ werden dem entsprechend nach § 9 (2) Nr. BauGB (nur) mit der auflösenden Bedingung des Eintritts von küstendynamisch begründeten Verlagerungserfordernissen der Küstenschutzanlagen zugelassen. Als Folgenutzung wird ‚Fläche für den Hochwasserschutz‘ nachrichtlich festgesetzt; in der Praxis wird nach Eintreten eines planrelevanten Küstenschutzereignisses die Möglichkeit untergeordneter privater Grundstücksnutzungen zwischen Küstenschutzbehörde und Eigentümer neu abzustimmen sein. Auf die in der Planbegründung (S. 9 o.) dazu bereits dargelegte Zuständigkeit der Küstenschutzbehörde insb. hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der damit verbundenen Eigentumsbeschränkung wird verwiesen. Die Festsetzung bedingter / befristeter Zulässigkeiten weicht vom allgemeinen Zulässigkeitsrecht ab, das seinen Ausdruck in § 30 BauGB findet, und ist planungsrechtlich deshalb problematisch. Die hierfür gem. § 9 (2) BauGB erforderlichen spezifischen städtebaulichen Gründe liegen jedenfalls vor. Allerdings ist eine periodisch wiederkehrende Nutzungsmöglichkeit, etwa die Wiedererrichtung der Stellplätze nach besonderen Küstenschutzereignissen von der besonderen Festsetzungsermächtigung nicht erfasst. Hierfür ist auf die o.a. „Neuverhandlung“ z. gg. Zt. zu verweisen. Das BVerwG hat im U. v. 07.03.2017 - 9 C 20.15 zu den Anwendungsvoraussetzungen des § 9 (2) BauGB festgestellt, dass eine Verkehrsfläche auf der Grundlage des § 9 (2) BauGB auflösend bedingt festgesetzt werden kann, wenn eine solche Festsetzung durch städtebauliche Gründe ausreichend gerechtfertigt und damit im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist. Vergleichbare Gründe liegen auch im aktuellen Planänderungsverfahren

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
T10.	StALU Mittleres Mecklenburg	15.06.2021	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>In diesem Zusammenhang ist vor allem die Aufschüttungsfläche seeseitig der Bebauungslinien nennenswert. Während eine Aufschüttung hier keine unmittelbare küstenschutztechnische Relevanz hat, erscheint eine Geländeerhöhung mit Hinblick auf die gemachten Forderungen zur Mindestfußbodenhöhe und die tatsächliche Geländehöhe im Bereich der Baufenster als deutlich dringlicher.</p> <p>Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o.g. Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.</p>		<p>aufgrund der Langfristigkeit und des öff. Interesses am Küstenschutz vor und rechtfertigen inso weit die (nur) bedingt befristete Zulassung der Stellplätze im Bauabstandsbereich. Die wasserrechtliche Zustimmung bzgl. der Fragen des Küstenschutzes wird als Hinweis Nr. 6 im B-Plan vermerkt. Dabei wird klargestellt, dass die Herstellung einer privaten Zuwegung / Treppe zur Promenade auf/über die Küstenschutzanlage, für die im B-Plan ein Wegerecht festgesetzt ist, nicht Bestandteil der Zustimmung ist. Die planerischen Überlegungen zur Herstellung der priv. Zuwegung wurden der Behörde m. Schr. v. 18.01., 02.02.2022 näher erläutert. Das Konzept geht von einer auf bzw. vor der bestehenden Stützwand auflagernden Treppe und einem bis zur Promenade weiterführenden Weg mit einer Längsneigung von ca. 6 .. 8 % aus; Konstruktion/Material sind noch näher abzustimmen. Diese neue Zuwegung soll als Ersatz für den zzt. bestehenden Zugang über die Flst. 173/2 - /4 dienen, der grundbuchlich nicht gesichert ist. Sie ist durch Grunddienstbarkeit auf den Flst. 172/1, /2 (SO 2) zugunsten des Hauses am Meer gesichert. Die Zuwegung ist für die Vollzugsfähigkeit des B-Plans ohne Bedeutung. Eine nähere Prüfung der Vereinbarkeit mit den Küstenschutzbelangen ist deshalb auf der nachfolgenden Vorhabenebene uneingeschränkt möglich und mit Blick auf entscheidungserhebliche Details über Konstruktion, Ausführungsart und Materialeinsatz auch zweckmäßig.</p> <p>Die Bedenken werden vollständig berücksichtigt.</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
T16.	Landkreis Rostock	13.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock zu dem o. g. Beteiligungsverfahren kann nicht fristgerecht übersendet werden. Die bisher eingegangenen Fachstellungen der Fachämter des Landkreises Rostock liegen diesem Schreiben bei. Die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock wird nachgereicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Bernd Grundmann Sachgebietsleiter Regional- und Bauleitplanung</p> <p>Anlage Fachstellungen der Ämter</p> <hr/> <p>Untere Denkmalbehörde: Die Bedenken der Denkmalschutzbehörden wurden berücksichtigt, so dass der Änderung des B-Plans gemäß dem 2. Entwurf zugestimmt wird. Weitere Einwände bestehen nicht.</p> <p>Die Vorlage einer Abwicklung in Form einer Visualisierung der veränderten Ansicht des Seebrückenvorplatzes von Norden wird weiterhin für die Beurteilung des Vorhabens als notwendig erachtet und sollte spätestens auf der Baugenehmigungsebene eingereicht werden.</p> <p>Für weitere Auskünfte stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr Schacht; Tel.: 03843 755-63302; E-Mail: alexander.schacht@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.</p> <hr/> <p>Untere Wasserbehörde: Aus Sicht der unteren Wasserbehörde muss dem Ergebnis des hydrogeologischen Gutachtens aus fachlicher Sicht deutlich widersprochen werden. Hydraulische Leitfähigkeiten werden zu gering angesetzt. Die verwendeten Formeln (Ansatz nach Sichardt) sind für die Fragestellung wenig geeignet. Zeitabhängige Absenkungen (instationärer Zustand) werden nicht betrachtet. Schlussfolgerungen über hydraulische Durchlässigkeiten aufgrund von Schlicklagen in Bohrprofilen und daraus folgenden geringeren Leitfähigkeiten sind fachlich unzutreffend für das Ergebnis einer Grundwasserabsenkungsberechnung. Aussagen zu Setzungserscheinungen beruhen auf zu gering berechneten Absenkungreichweiten und sind somit als nicht aussagekräftig zu bewerten.</p> <p>Die Schlussfolgerungen, welche in Punkt 4 der Hinweise im B-Planentwurf beschrieben werden, sind insofern obsolet, da dieses Gutachten als Grundlage eines Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis zurückgewiesen werden würde. Somit sind auch die getroffenen Maßnahmeempfehlungen sowie die Aussagen zu möglichen Auswirkungen ungeeignet, um als Hinweis im B-Plan aufgeführt zu werden.</p>		<p>Die erbetene Visualisierung der künftigen Ansicht des Seebrückenvorplatzes von Norden wurde m. Schr. v. 02.02.2022 nachgesandt.</p> <p>Im Ergebnis ergänzender Abstimmungen mit der unt. Wasserbehörde und dem Baugrundgutachter wurde deutlich, dass der vorliegende Untersuchungsumfang (Siebkornanalysen usw.) für eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens (Neubau Haus „Ostseestern“) auf das Grundwasser ausreichend sind und aus wasserrechtlicher Sicht keine Zweifel an der Realisierbarkeit des im B-Plan zugelassenen Vorhabens bestehen. Zur Vermeidung „verfrühter“ Schlussfolgerungen wurde im Ergebnis der Hinweis 4 neu gefasst und in der Planbegründung (Pkt. 9) erläutert.</p> <p>Für den auf Bauantragsebene erforderlichen Antrag auf wasserrechtl. Erlaubnis für die GW-Absenkung in der Trinkwasserschutzzone III bedarf das Gutachten der Nachbesserung bei der Berechnungsmethode, die vsl. zu einem etwas größer prognostizierten Absenkradius führen wird. Unabdingbar wird zudem ein Messstellenkonzept (2 „Rammpegel“) mit wöchentlicher Meldung an die UWB und an Nordwasser (ergänzende SN v. 19.01.2022, Vermerk v. 01.02.2022).</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
T16.	Landkreis Rostock	01.02.2022 (Fristüberschreitung)	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird zum o.g. Entwurf unter Einbeziehung der Stellungnahme vom 04.06.2021 wie folgt vorgetragen:</p> <p>1. Landschaftsbild Hinsichtlich des Landschaftsbildes wurde und wird auf die festgesetzten Höhen Bezug genommen. Es wurde klargestellt, dass die Höhen und das Einfügen des geplanten Gebäudes ausschlaggebend sind. Die maximal zu erreichende Höhe darf, unabhängig von der Geschossigkeit und der Anhebung der Erdgeschossbodenhöhe sowie Veränderung durch den Einbau der Tiefgarage, die umgebende Waldhöhelinie nicht überschreiten. Daraus folgt, dass die Festsetzungen hierzu eindeutig die zu erreichende Gesamthöhe über dem natürlich nachgewiesenen ursprünglichen Gelände wiedergeben müssen.</p> <p>2. Küstenschutzstreifen Eine Genehmigung wird unter Bezugnahme auf Punkt 1 mit Nebenbestimmungen zur maximalen Höhe und des Einfügens in Aussicht gestellt. Hierbei wird nicht auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Bezug genommen. Soweit die Festsetzungen des Bebauungsplanes Abweichungen zulassen, sind sie von der Genehmigung nicht erfasst und verstoßen insoweit gegen höherrangiges Recht.</p> <p>3. § 18 NatSchAG M-V Eine Genehmigung zur Fällung der Eichen wird nach rechtskräftigem Bebauungsplanes im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens in Aussicht gestellt, soweit es sich um ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben handelt, dass sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, § 18 Abs.3 Nr.1 NatSchAG M-V. Bei Einreichung der Bauantragsunterlagen wird die Einhaltung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft werden. Der Ausgleich für die Fällungen richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass M-V und den Stammumfängen.</p> <p>4. Parkanlage Die Sicherung des Vegetationsbestandes sollte auch den Abgang von Gehölzen umfassen. Die Festsetzung zum Erhalt der Vegetation erfasst nicht den Ersatz bei Abgang unter Berücksichtigung einer Nachpflanzverpflichtung, die über ein städtebaulich auszulegendes Bedürfnis hinausgeht.</p> <p>5. Abriss von Gebäuden Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von den artenschutzrechtlichen Feststellungen im vorliegenden Planverfahren bei bevorstehendem Abriss des Gebäudes nochmals auf gebäudebewohnende Arten zu untersuchen und damit der Eintritt von Zugriffsverboten nach § 44 Abs.1 BNatSchG zu vermeiden ist.</p>		<p>Die Stellungnahme unterliegt wg. Fristüberschreitung der Präklusion nach § 4a (6) BauGB; eine Fristverlängerung wurde nicht beantragt/gewährt. Von der Präklusion nicht erfasst sind die Punkte 2 und 3, weil ihr Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Plans von entscheidender Bedeutung ist und i.Ü. der Gemeinde in Gestalt des NatSchAG M-V bekannt ist.</p> <p>Zu 1.: Die Festsetzung der zulässigen Bauhöhe i.V.m. mit dem festgesetzten Höhenbezug (DHHN 16) beinhaltet eine absolute Obergrenze, die unabhängig von der Geländehöhe, der bauherrenseitig festzulegenden Erdgeschossbodenhöhe oder dem Einbau einer Tiefgarage. Eine Unterordnung der festgesetzten Bauhöhe unter den hinterliegenden Baumbestand wurde anhand einer fotorealistischen Visualisierung der Ansicht des Seebrückenvorplatzes (mit Planvorhaben) nachgewiesen. Die Visualisierung liegt der Naturschutzbehörde vor. Eine Ermittlung der „Gesamthöhe ...“ ist rechtlich eindeutig ohne Weiteres aus der Differenz der festgesetzten Bauhöhe und der Höhenkoten der Vermessungsgrundlage möglich.</p> <p>Zu 2.: Die In-Aussicht-Stellung einer Genehmigung nach § 29 (3) NatSchAG (Küsten- und Gewässerschutzstreifen) wird zur Kenntnis genommen und in der Planbegründung (Pkt. 4.3) vermerkt. Abweichungen von den Festsetzungen sind Sache der Baugenehmigungsebene und in diesem Zusammenhang hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Im B-Plan sind Abweichungen nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 3.: Die In-Aussicht-Stellung einer Fällgenehmigung nach § 18 (3) NatSchAG wird zur Kenntnis genommen und in der Planbegründung (Pkt. 4.3) vermerkt. Die dazu vorgebrachten Vorbehalte konterkarieren die In-Aussicht-Stellung allerdings. Denn sollte die UNB – entsprechend dem Vorbehalt – später zu der Erkenntnis gelangen, dass die Erhaltung der Bäume zumutbar ist, wäre der B-Plan nicht vollziehbar und damit rechtswidrig nach § 1 (3) BauGB, also unwirksam.</p> <p>Die Naturschutzbehörde wurde deshalb um Klarstellung zu Punkt 2 und 3 der Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zu 4.: Die Gemeinde verfügt über keine Ermächtigungsgrundlage, dem Eigentümer des als ‚Park‘ festgesetzten Baumbestandes, über das Erhaltungsgebot nach § 18 NatSchAG hinausgehende Maßnahmen aufzuerlegen. Auch aus dem Sachzusammenhang der B-Planänderung ergibt sich kein entsprechender Regelungsgrund, denn die Baumgruppe war gem. Feststellung der Forstbehörde bisher kein Wald, dessen Rechtswirkungen durch entsprechende Festsetzungen zu ersetzen gewesen wären.</p> <p>Zu 5.: Aufgrund der örtlich festgestellten baulichen Vorkehrungen und ergriffener Vergrämuungsmaßnahmen ist auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, dass sich gebäudebewohnende Tierarten einstellen werden und die Befunde des AFB (05.2021) an Aktualität verlieren. Gleichwohl wird ein entsprechender Hinweis in die Planbegründung (Pkt. 9) aufgenommen.</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
T18.1	Warnow Wasser- und Abwasserverband	14.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>unsere Stellungnahme vom 23.06.2021 behält grundsätzlich ihre Gültigkeit. Wir ergänzen diese um folgende Punkte:</p> <p><u>Trinkwasserschutzzone</u> Das B-Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Graal-Müritz in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III der Wasserfassung (WF) Graal-Müritz. Gemäß des geltendem Schutzzonenbeschlusses Nummer K-56-19/77 vom 19.05.1977 in Verbindung mit der TGL 43 850-1 gelten in der Schutzzone III u. a. folgende Nutzungsbeschränkungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bleibende Erdaufschlüsse - Bohrungen - Umgang mit Mineralölen und Nebenprodukten. <p>Die Nutzungsbeschränkungen sind wie folgt spezifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Bohrungen dürfen die Bohrhilfsmittel keine Wasserschadstoffe enthalten und der Umgang mit Mineralölprodukten ist nur im bohrtechnischen Umfang gestattet. - Bleibende Erdaufschlüsse sind ohne den Einsatz von Wasserschadstoffen auszuführen. Der Umgang mit Mineralölprodukten ist auch hier nur im bautechnischen oder technologisch bedingten Umfang zulässig. <p>Der Bau einer Tiefgarage stellt einen bleibenden Erdaufschluss dar. Die hierfür baubedingt erforderliche Grundwasserabsenkung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. In einem Sachverständigengutachten von IB Weiße vom 09.11.21 wurde das Absenkverhalten standortbezogen untersucht und die Auswirkungen aufgezeigt.</p> <p>Folgende Kernaussagen sind festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gebiet ist hinsichtlich des Grundwasserschutzes als hydrogeologisch ungünstig anzusehen. - Die Maßnahmenumsetzung hat mit einer geschlossenen Grundwasserabsenkung durch Bohrbrunnen und Drainage zu erfolgen. Hierdurch ist ein Absenktrichter von 10-25 m zu erwarten. - Ein Salzwassereintrag durch die direkt angrenzende Ostsee ist hierbei nicht zu befürchten. <p>Es bleibt festzuhalten, dass es sich um einen hydrogeologisch sehr sensiblen Bereich innerhalb der TWSZ III sowie in direkter Nähe (ca. 300 m) zur TWSZ II der Wasserfassung Graal-Müritz handelt. Vor diesem Hintergrund gelten seitens der Nordwasser GmbH folgende Empfehlungen für die Bauphase der Tiefgarage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontinuierliche Überwachung des Absenktrichters anhand geeigneter Maßnahmen durch den B-Planträger. Es wird empfohlen, einen Abstimmungstermin zwischen der Unteren Wasserbehörde, der Nordwasser GmbH sowie dem B-Planträger anzuvisieren, 		<p>Die Hinweise zu Nutzungsbeschränkungen in der planbetroffenen Grundwasserschutzzone III Graal-Müritz wurden in der Planbegründung ergänzt (Pkt. 2).</p> <p>Die in diesem Zusammenhang vorab durchgeführte Baugrunduntersuchung mit Prognose des Grundwasser-Absenkverhaltens wurde inhaltlich mit der unt. Wasserbehörde abgestimmt. Der vorliegende Untersuchungsumfang (Siebkornanalysen usw.) wurde für eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens (Neubau Haus „Ostseestern“) auf das Grundwasser als ausreichend angesehen; die Realisierbarkeit des im B-Plan zugelassenen Vorhabens wurde aus wasserrechtlicher Sicht bestätigt. Für den auf Bauantragsebene erforderlichen Antrag auf wasserrechtl. Erlaubnis für die GW-Absenkung wurde jedoch Nachbesserungsbedarf bei der Berechnungsmethode festgestellt, der vsl. zu einem etwas größer prognostizierten Absenkradius führen wird. Als unabdingbar wurde zudem ein Messstellenkonzept (2 „Rammpegel“) mit wöchentlicher Meldung an die UWB und an Nordwasser vereinbart (ergänzende Darlegung unter Pkt.9 der Planbegründung).</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
T18.1	Warnow Wasser- und Abwasserverband	14.01.2022	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>um die Überwachungsstrategie gemeinsam in Art, Umfang und Umsetzung zusammenzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontinuierliche Überwachung der geförderten Wassermengen und Übermittlung dieser alle 14 Tage an die Nordwasser GmbH. - Während der Bauphase sollten eingesetzte Maschinen und Fahrzeuge kein Öl und Treibstoff verlieren und die Hydraulikschläuche sind regelmäßig zu kontrollieren. Baufahrzeuge sind vorzugsweise auf befestigten Flächen abzustellen oder es sind Auffangwannen sowie Ölbindevliese einzusetzen. Unbedingt vor Ort benötigte Öl- und Treibstoffmengen sind überdacht und in Auffangwannen zu lagern, Ölbindemittel sowie notwendige Gerätschaft zur Entfernung von gebundenen Öl/ Treibstoff - wie Schaufeln, Wannen etc., sind aus Vorsorgegründen bereitzuhalten. <p>Die fachliche Bewertung und wasserrechtliche Entscheidung obliegt letztendlich der Unteren Wasserbehörde.</p> <p><u>Sondergebiet 3 SO/B</u> In der Sonderfläche liegt eine öffentliche Trinkwasserleitung da 110x10,0 PE 100 für die Versorgung der Grundstücke „Zur Seebrücke 36,36 a und 38“. Die gekennzeichnete Fläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht nur zugunsten der Anlieger belastet. Aus unserer Sicht ist hier eine Korrektur zwingend erforderlich. Mit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 wird dagegen noch kein Nutzungsrecht für das Begehen, Überfahren sowie das Verlegen und Unterhalten von Leitungen begründet. Zugunsten des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes ist im Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eingetragen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>		<p>Der Anregung wurde gefolgt; das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf Flst. 7/54 wurde unter Einschluss der Versorgungsbetriebe (neben WWAV auch Dt. Telekom) als Begünstigte geändert (vgl. Planzeichenerklärung). Auf das bestehende Grunddienstbarkeit zugunsten des WWAV wurde in der Planbegründung ergänzend hingewiesen (Pkt. 5).</p> <p>Die Anregungen werden vollständig berücksichtigt.</p>	

Gemeinde Graal-Müritz, Bauamt		B-Plan Nr. 04 - 10. Änderung	Anlage 1 zum Beschl Nr. ... (BA 01.03.2022)
Behandlung der Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf v. 25.11.2021/08.12.2021			
Lfd. Nr.	TöB bzw. Bürger	Schreiben vom	
T21.	Deutsche Telekom Technik GmbH	30.12.2021	
Bedenken und Anregungen		Behandlung	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Gegen die 10. Änderung des o. g. B-Planes gibt es prinzipiell keine Einwände.</p> <p>In Ihrem Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen ist.</p> <p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln.</p> <p>Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wieder herzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.</p> <p>Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat über den Bauherrensenservice, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren !</p> <p>Wir möchten Sie bitten, den Vorhabenträger auf diesen Punkt aufmerksam zu machen.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den obengenannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.</p>		<p>Die Hinweise zum Leitungsbestand, zur Sicherung ausreichender Überdeckung und zum bauseitigen Umgang mit den TK-Anlagen sowie die Vorgabe des DigiNetzG zur bauseitigen Leerrohrverlegung wurden in der Planbegründung (Pkt. 5) ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden vollständig berücksichtigt.</p>	